

Genehmigungsbescheid nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

zur
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage

der
wpd Windpark Nr. 607 GmbH & Co. KG

in
28217 Bremen

Bad Hersfeld, 09.04.2025
Az.: RPKS - 33.2-53 e 05 02/2-2022/1

Inhaltsverzeichnis

I.	1
II. Eingeschlossene Entscheidungen	2
III. Antragsunterlagen	3
IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	8
1. Allgemeines	8
2. Immissionsschutz	10
3. Baurecht	14
4. Brandschutz	16
5. Denkmalschutz	17
6. Naturschutz	17
7. Bodenschutz	21
8. Landwirtschaft	22
9. Wasserwirtschaft	23
10. Luftverkehr – militärisch	26
11. Luftverkehr – zivil	26
12. Arbeitsschutz	30
13. Sicherheitsleistung	32
14. Bergrecht	33
V. Begründung	34
1. Rechtsgrundlagen	34
2. Anlagenabgrenzung	34
3. Genehmigungshistorie	34
4. Verfahrensablauf	35
5. Umweltverträglichkeitsprüfung	35
6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	36
7. Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens	54
VI. Kostenentscheidung	56
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	57
VIII. Anhang: Hinweise	58

Zustellungsurkunde

wpd Windpark Nr. 607 GmbH & Co. KG
gesetzlich vertreten durch die wpd
Projektentwicklung management GmbH, diese
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer
Herren M. Jansen und C. Schulz
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Geschäftszeichen: RPKS - 33.2-53 e 05 02/2-2022/1
Ihr Ansprechpartner/in: Herr Glocker
Telefon/ Fax: 0561 106 – 2895
E-Mail: albert.glocker@rpks.hessen.de
Datum: 09.04.2025

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 22.07.2024, zuletzt aktualisiert am 31.01.2025, wird

wpd Windpark Nr. 607 GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 WindBG die Genehmigung erteilt, auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken in der Gemeinde Burghaun zwei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 1.6.2, Spalte c, Buchstabe V, des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WEA 1	Großenmoor	4	17	32 546 950	5 615 945
WEA 2	Großenmoor	4	13/1	32 547 135	5 615 565

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typ Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von 7,2 MW (gemäß Antrag) sowie
- zugehöriger Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen, Böschungen, und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage (WEA) benötigten Einrichtungen (gemäß Antrag).

Das gemeindliche Einvernehmen der Marktgemeinde Burghaun nach § 36 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) wird ersetzt.

Die sofortige Vollziehung zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens wird angeordnet.

Die Genehmigung ist auf 30 Jahre nach Bestandskraft befristet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 Bundes Naturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V. m. §§ 14, 15 BNatSchG und i.V. m. § 48 Abs. 1 HeNatG (Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft)
- Genehmigung nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler Hessen (Denkmalschutzgesetz – HDSchG)
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.V.m. § 12 LuftVG

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 22.07.2024, zuletzt aktualisiert am 31.01.2025.

Antragsunterlagen bestehend aus: 3 Ordner

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
	Ordner 1 von 3	
	Genehmigungsantrag BImSchG vom 22.07.2024 (zuletzt aktualisiert am 31.01.2025)	1-2323
1.	Antrag und Genehmigungsbestand	1-10
	Deckblatt	1-2
	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Formular 1/1)	3-7
	Erläuterungen zur Antragsstellung	8-10
2.	Inhaltsverzeichnis	11-23
3.	Kurzbeschreibung	24-35
4.	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten (siehe Inhaltsverzeichnis)	36-192
5.	Standort und Umgebung	193-217
	Deckblatt	193
	Standort/Nutzung und Nähe zur Wohnbebauung sowie Windverhältnisse /Hauptwindrichtung	194-196
	Topographische Karte vom 07.06.2024 M 1:25.000	197-198
	Abstandsplan vom 07.06.2024 M 1:5.000	199-200
	Flurkarte vom 07.06.2024 M 1:4.000	201-202
	Lageplan vom 07.06.2024 M 1:2.500	203-204
	Erschließung des Windparks	205
	Planerische Festlegungen inkl. Kartendarstellungen	206-211
	Windparks in der Umgebung inkl. Kartendarstellungen	212-214

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
	Benachbarte schutzwürdige Objekte, Boden und Bodendenkmale sowie Wasserschutzgebiete	215-216
	Forst- und naturschutzrechtliche Schutzgebiete	217
6.	Anlagenbeschreibung	218-408
	Deckblatt	218
	Geplante Anlage/Anlagentyp und Anlagenabgrenzung	219-220
	Aufstellungs- bzw. Lageplan vom 07.06.2024 M 1:3.000	221-222
	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Herstellunterlagen) – Allgemeine Beschreibung	223-407
	Betriebsbeschreibung	408
7.	Stoffe	409-414
	Deckblatt	409
	Übersicht	410
	Art und Jahresmenge der Eingänge (Formular 7/1)	411
	Art und Jahresmenge der Ausgänge (Formular 7/2)	412
	Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle (Formular 7/4)	413
	Sicherheitsdatenblätter (Verweis)	414
8.	Luftreinhaltung –entfällt	415-416
9.	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	417-430
	Deckblatt	417
	Übersicht, Bodenaushub, Herstellerangaben Abfallanfall und Entsorgung	418-430
10.	Abwasserentsorgung	431-432
	Deckblatt	431
	Angaben zur Abwasserentsorgung	432
11.	Abfallentsorgungsanlagen - entfällt	433-434
12.	Abwärmenutzung - entfällt	435-436

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	437-758
	Deckblatt	437
	Übersicht	438
	Schallimmissionsprognose und ergänzende Stellungnahme (schalltechnischer Bericht inkl. Anlagen)	439-508
	(ersetzt mit neuer Fassung R-2-2024-0068.03 vom 22.01.2025, siehe Kapitel 22)	
	Schattenwurfprognose Nr. R-2-2024-0068.02	509-757
	Weitere (optische) Immissionen und Einfluss auf Erdbebenstationen/Erdbebengefährdung	758
	Ordner 2 von 3	
14.	Anlagensicherheit	759-766
	Deckblatt	759
	Übersicht	760-761
	EU-Konformitätserklärungen	762-766
15.	Arbeitsschutz	767-876
	Deckblatt	767
	Übersicht	768
	Herstellunterlagen	769-872
	Angaben zur Notbeleuchtung	873-876
16.	Brandschutz	877-936
	Deckblatt	877
	Übersicht	878
	Generisches Brandschutzkonzept	879-895
	Standortbezogenes Brandschutzkonzept mit Feuerwehrplan inkl. Karte	896-934
	Detaillageplan Löschwasserzisterne	935-936
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	937-1190
	Deckblatt	937

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
	Übersicht zu wassergefährdenden Stoffen	938
	Anlagenabgrenzung nach AwSV	939-941
	Formularsatz UmwS Merkblatt Windenergieanlagen	942-953
	Ausnahmeanträge nach § 16 Abs. 3 AwSV	954
	Sicherheitsdatenblätter	955-1166
	Herstellerdokumente	1167-1189
	Boden- und Grundwasserschutz, Wasserschutzgebiete	1190
18.	Bauantrag/Bauvorlagen	1191-1878
	Deckblatt	1191
	Bauantragsformular (BAB 01)	1192-1195
	Nachweis der Bauvorlageberechtigung	1196-1197
	Plandarstellungen: Übersichtsplan, Liegenschaftsplan, Bauzeichnungen	1198-1202
	Baubeschreibung	1203-1204
	Abstandsflächennachweis/Abstandsflächenplan M 1:5.000	1205-1206
	Standortsicherheitsnachweis/Baugrundgutachten (z. T. betriebsgeheime Unterlagen) inkl. Anlagen	1207-1417
	Ordner 3 von 3	
	Brandschutzkonzept (Verweis nach Kapitel 16)	1877
	Rückbau (Verweis nach Kapitel 21)	1878
19.	Unterlagen für sonstige Zulassungen	1879-2222
	Deckblatt	1879
	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	1880
	Formular 19/2: Windenergieanlagen, benötigte Daten zur luftrechtlichen Prüfung	1881
	Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) sowie Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen	1882
	Flächeninanspruchnahme, Bodenschutz: Übersicht, Formular 19/3, Bodenkundliches Gutachten, Plandarstellung	1883-1923
	Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Vorprüfung der FFH- Verträglichkeit, Ertragsprognose	1924-2134

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
	Waldrecht	2135
	Denkmalschutz	2136-2220
	Wetterradar	2221
	Raumordnung sowie Bergrecht	2222
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	2223-2224
	Deckblatt	2223
	Angaben zu Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	2224
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2225-2230
	Deckblatt	2225
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung gem. BImSchG	2226-2227
	Rückbau gem. BauGB / Verpflichtungserklärungen	2228-2230
22.	Ergänzungen	2231-2323
	Deckblatt	2231
	Neubilanzierung der Kompensation des Schutzguts Boden Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	2232-2255
	Horst Revierkartierung 2020 und 2023	2256-2257
	Schalltechnischer Bericht (R-2-2024-0068.03 vom 22.01.2025) inkl. Anlagen	2258-2323

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Hinweis:

Nachfolgend verwiesene zuständige Behörden - siehe Abschnitt VIII (Hinweise)

1. Allgemeines

1.1

Diese Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 2 Jahren verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Windenergieanlagen zu beginnen.

Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlagen aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag (vor Fristablauf) verlängert werden. Eine Fristverlängerung entfaltet allerdings keine konzentrierende Wirkung!

Errichtungsbeginn i. S. dieser Nebenbestimmung ist die Aushebung der Fundamentgrube.

1.2

Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Behörde folgende Unterlagen / Informationen vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme
- die Adressen (n) der Aufsichtsperson(en) mit den Telefonnummern
- die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen

1.3

Ein Betreiberwechsel hat der Genehmigungsinhaber der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.4

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

Abweichungen (z.B. Aufbewahrungsort, Form der Unterlagen) sind mit der Genehmigungsbehörde bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen einvernehmlich abzustimmen.

1.5

Die Windenergieanlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.6

Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen und statischen Berechnungsunterlagen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt sind.

1.7

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.8

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnten, sind bei der zuständigen Behörde sofort telefonisch (0561-106-0) mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

1.9

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) mit den Telefonnummern sind auf der Inbetriebnahme-Anzeige zu vermerken.

Spätere Wechsel der Person(en) sind unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

1.10

Es ist ein Betriebstagebuch (in der Regel elektronisch) zu führen, in dem jegliche Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind.

Die Anlagen- und Betriebsdaten aus dem SCADA-System (mind. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Außentemperatur, Leistung und Drehzahl, Sonnenscheindauer, Schattenzeiten, Abschaltzeiten) sind kontinuierlich mit Zeitstempel aufzuzeichnen und rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Jahren vorzuhalten (mind. 10-min-Mittel).

Das Betriebstagebuch und/oder die Anlagen- und Betriebsdaten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, auf Anforderung auch in Dateiformaten zur Weiterverarbeitung mit Standard-Tabellenkalkulationssoftware.

1.11

Am Mast jeder einzelnen Windenergieanlage ist gut sichtbar eine individuelle, eindeutige Bezeichnung (z.B. Seriennummer) anzubringen. Diese Bezeichnung ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.

1.12

Dem Bau- und dem Bedienungspersonal (auch Subunternehmen und ggf. in entfernten Schaltzentralen) sind die jeweils zutreffenden Regelungen im Genehmigungsbescheid zur Einhaltung bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

2. Immissionsschutz

2.1 Schutz vor Lärm

2.1.1

Bei der im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung mit WEA ZB01 und WEA ZB02 (Vestas V172-7.2 MW STE, Nabenhöhe (NH) 175 m, Rotordurchmesser (RD) 172 m, 7,2 MW) bezeichneten Windkraftanlagen darf folgender maximal zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden:

Bezeichnung der WEA	max. zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus (BM)
WEA 1 / WEA 2 (WEA ZB01 u. WEA ZB02)	109,5 dB(A)	Mode PO7200

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarerter Schalleistungspegel: 107,8 dB(A)

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
$L_{e,max}$ [dB(A)]	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100,0	87,2
LW [dB(A)]	89,9	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3	85,5

2.1.2

Die Anlagen sind durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mittels des subjektiven Höreindrucks, an den Immissionsorten, zu bewerten. Die Bewertung ist der zuständigen Behörde vorzulegen und muss spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme erfolgen. Sie kann zeitgleich mit der Emissionsmessung erfolgen. Der Sachverständige hat insbesondere auf Einzeltöne, impulshaltige Geräusche und tieffrequente Geräusche zu achten.

2.1.3

Technische Störungen an der Anlage, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Wenn das nicht möglich ist, ist die Anlage bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

2.2 Lärmmessung und Überwachung

2.2.1

Spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Die Emissionsmessung (Abnahmemessung) kann auf Antrag entfallen, wenn der zuständigen Behörde, vor Inbetriebnahme der Anlage, ein Nachweis aufgrund einer Mehrfachvermessung des Anlagentyps vorgelegt wird, welcher die Einhaltung der für die Prognose verwendeten Schallleistungspegel ($L_{e,max}$ in allen Oktaven) bestätigt.

2.2.2

Die Beauftragung einer geeigneten Messstelle ist spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme, durch Vorlage einer Kopie der Beauftragung, bei der zuständigen Behörde nachzuweisen.

2.2.3

Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen.

Die Schallpegelmessungen sind vorab mit der zuständigen Behörde in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

2.2.4

Über das Ergebnis der Abnahmemessung ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens sechs Wochen nach der Messung der zuständigen Behörde digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. Ein Antrag auf eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichtes ist möglich.

Die zulässigen Emissionen ($L_{e,max}$) müssen in allen Oktaven eingehalten werden (Bestätigung der Schallimmissionsprognose).

Für den Fall, dass die nach Nebenbestimmung 2.1.1 maximal zulässigen Emissionen ($L_{e,max}$) nicht in allen Oktaven eingehalten werden, muss eine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

Die Schallausbreitungsrechnung ist nach dem Interimsverfahren (Nr. 5 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) mit den aus der Abnahmemessung ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln unter Berücksichtigung der Messunsicherheit aber ohne Berücksichtigung der Unsicherheit des Prognosemodells durchzuführen.

2.2.5

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Die zuständige Behörde ist über die Nichteinhaltung der Emissionsbegrenzung unverzüglich zu informieren.

Die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Hat eine Wiederholungsmessung zu der Abnahmemessung zu erfolgen, ist diese gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

2.2.6

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen der Standorte der Windenergieanlage im Wald, Emissionsmessungen nicht möglich sind, können die Lärmimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

In diesem Fall sind die Beurteilungspegel, für die Zusatzbelastung und Gesamtbelastung, an den in den Hinweisen aufgeführten Immissionsorten zu bestimmen.

2.3 Schutz vor Schattenwurf

2.3.1

Die Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 (WEA ZB01 und WEA ZB02) sind mit einer Schattenwurfabschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, auszurüsten.

2.3.2

Die maßgebliche Windenergieanlage ist abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

Immissionsorte (Bezeichnung aus der Schattenwurfprognose)
SR-07 bis SR-19
SR-21 bis SR-24
SR-26 bis SR-30
SR-32 bis SR-83

2.3.3

Eine Bescheinigung eines Sachkundigen über den sachgerechten Einbau und Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik ist der zuständigen Behörde innerhalb von einer Woche nach Inbetriebnahme vorzulegen. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die Richtigkeit der in der Schattenwurfprognose aufgeführten Koordinaten sind für die unter Nebenbestimmung 2.3.2 genannten Immissionsorten zu bestätigen. Abweichungen sind kenntlich zu machen. Der Sachkundige kann die Koordinaten in der Örtlichkeit oder anhand von Lageplänen (z.B. Wind-Atlas Hessen) überprüfen.

2.3.4

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten sind nach Nebenbestimmung 1.10 kontinuierlich zu erfassen und auf Verlangen der zuständigen Behörde in geeigneten Protokollen vorzulegen.

2.3.5

Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z.B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf die geforderte Abschaltung ganz oder teilweise verzichtet werden.

2.4 Schutz vor Lichtimmissionen / optische Einflüsse

2.4.1

Die Befeuerung der beantragten Windenergieanlagen ist mit den in den Hinweisen nach Abschnitt VIII, Punkt 6.2, - Schutz vor Lichtimmissionen/optischen Einflüssen - dargestellten Windenergieanlagen („in Betrieb“ und „vor Inbetriebnahme“) zu synchronisieren.

2.4.2

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2014 zu verwenden.

3. Baurecht

3.1

Vor Baubeginn ist durch die Bauaufsicht ein Prüfsachverständiger für Standsicherheit nach Hessischen Prüf- und Sachverständigen Verordnung (HPPVO) für die Überwachung der Bauarbeiten und dem Abgleich der relevanten Berechnungen und Gutachten (Typenstatiken, Geotechnischer Bericht und Gutachten zur Standorteignung) auf Kosten der Bauherrschaft zu beauftragen. Hierzu ist der Bauaufsichtsbehörde eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen.

3.2

Vor Baubeginn ist die geprüfte statische Berechnung, Typenprüfung des Standsicherheitsnachweises sowie alle notwendigen Anhänge und Anlagen zu dieser für das Vorhaben nachzureichen. Dies betrifft insbesondere auch Folgendes:

- Die Übereinstimmung der im vorgelegten Gutachten zur Standorteignung von aufgeführten Auslegungsnachweise mit den entsprechenden Auslegungslasten der Typenprüfungen ist zu bescheinigen.
- Vor Baubeginn sind vollständige Typenprüfungen vorzulegen.

3.3

Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein Prüfprotokoll durch den Prüfsachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.

Durch den Prüfsachverständigen sind die Forderungen an die Bauausführung, die sich aus den Typenprüfgenehmigungen ergeben haben, zu überwachen und deren Einhaltung zu bescheinigen.

3.4

Mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die übereinstimmende Bauausführung mit den geprüften bautechnischen Nachweisen und den genehmigten Antragsunterlagen vorzulegen.

3.5

Maßgeblich ist das Gutachten zur Standorteignung der I17-Wind GmbH & Co.KG, Bericht Nr. I17-SE-2024-438 – ungekürzte Fassung - vom 12.07.2024. Jede Änderung der Randbedingungen erfordert eine Neubewertung der Standorteignung.

3.6

Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer (20 Jahre) ist vor einem Weiterbetrieb der Anlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand Oktober 2012 – korrigierte Fassung März 2015, Kapitel 17) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorzulegen.

3.7

Die folgenden Anzeigen, Bescheinigungen und Nachweise sind der Bauaufsichtsbehörde entsprechend dem Baufortschritt vorzulegen. Diese Unterlagen sind über folgende Internetseite hochzuladen: www.landkreis-fulda.de/kontakt-bauaufsicht

- Baubeginn (mind. eine Woche vor Aushub der Baugrube, erster Spatenstich)
 - Baubeginnsanzeige mit Bestätigung des Bauleiters und Verpflichtung des Unternehmers für den Rohbau bzw. den Abbruch (Formular BAB 17)
 - Bescheinigung des Prüfsachberechtigten für Standsicherheit über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises (1. Prüfbericht)
 - Nachweis der Standsicherheit (Statische Berechnung); Bauvorlagenerlass (BVErl.)
 - Standsicherheit / Standorteignung (Bescheinigung für die Übereinstimmung der im Standortgutachten aufgeführten Auslegungsnachweise mit den entsprechenden Auslegungslasten der Typenprüfung und des Baugrundgutachtens)

- Rohbaufertigstellung (mind. zwei Wochen vorher)
 - Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus mit Erklärung des Bauleiters (Formular BAB 18)
 - Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, dass die Bauausführung mit dem bescheinigten Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender und raumabschließender Bauteile übereinstimmt (Formular BAB 36 / 2018, Punkt 5.1)

- Abschließende Fertigstellung (mind. zwei Wochen vorher)
 - Anzeige der abschließenden Fertigstellung mit Erklärung des Bauleiters (Formular BAB 20)

3.8

An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, welche auf die mögliche Gefahr des Eisfalls / Eiswurfs von der Windenergieanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

Die Standorte und Ausbildung der Beschilderung sind mit der zuständigen Verkehrsbehörde (Stadt/Gemeinde) abzustimmen.

3.9

Eine automatische Inbetriebnahme der Windenergieanlage nach Abschaltung durch Eisansatz darf nur nach Einbau eines zertifizierten Eisdetektorsystems erfolgen. Der Nachweis eines Sachverständigen über die ordnungsgemäß eingebaute, parametrisierte und gegebene Funktionssicherheit des in der Technischen Beschreibung und in dem Gutachten beschriebenen Eisdetektorsystem (Vestas Ice Detection System (VID) und BLADEcontrol Ice Detector (BID) ist für jede einzelne Windenergieanlage bei der der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen ist auch die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu überprüfen.

4. Brandschutz

4.1

Das Brandschutzkonzept der Endreiß Ingenieurgesellschaft mbH Brandschutzsachverständige, Projektnummer 7085, Index 01, idF. vom 11.06.2024, ist vollumfänglich umzusetzen. Die Konformität der Ausführungen mit dem Brandschutzkonzept ist durch den Ersteller oder eine gleichqualifizierte Person vor Inbetriebnahme der Anlagen zu bestätigen.

4.2

Für das Bauvorhaben sind Feuerwehrpläne gefordert. Die Feuerwehrpläne sind dem Fachdienst Gefahrenabwehr des Landkreises Fulda (Otfrid-von-Weißenburg-Str. 3, 36043 Fulda) mindestens 8 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

4.3

Der Nachweis über die Einweisung der örtlichen Feuerwehr gemäß Abschnitt 4.7 des Brandschutzkonzepts nach Nebenbestimmung 4.1 ist innerhalb von 4 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen. Der Kontakt zur örtlichen Feuerwehr ist über den Fachdienst Gefahrenabwehr herzustellen.

4.4

Vor Inbetriebnahme der Anlagen sind nachfolgende Bescheinigungen eines Sachverständigen über die mängelfreie Funktions- und Betriebssicherheit vorzulegen:

- des Brandmeldesystems
- der Blitzschutzanlage
- der Sicherheitsbeleuchtung inkl. Sicherheitsstromversorgung (batteriegepufferte Einzelleuchten)

5. Denkmalschutz

5.1

Sofern bei den Erdarbeiten Bodendenkmäler, wie z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, entdeckt werden, sind diese nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

5.2

Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz können u.a. historische Grenzsteine und andere Klein- und Flurdenkmäler im Außenbereich darstellen. Sofern derartige Objekte bei vorbereitenden oder durchzuführenden Bauarbeiten aufgefunden werden, sind diese vor Beschädigungen zu schützen und in situ zu belassen. Bei Auffinden eines Kleindenkmals ist eine unverzügliche Meldung an die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, Standort Wiesbaden, notwendig.

6. Naturschutz

6.1 Allgemeines und Eingriffsregelung

6.1.1

Der Baubeginn (Beginn der Baustelleneinrichtung) ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (eingriffe@rpks.hessen.de).

6.1.2

Die Inbetriebnahme jeder Windenergieanlage ist der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (eingriffe@rpks.hessen.de).

6.1.3

Für die Baumaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) vor Beginn der Bauarbeiten eine (qualifizierte) Person schriftlich zu benennen, die der ONB alle 2 Wochen einen schriftlichen Bericht über die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorlegt. Die Berichte sind der ONB innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der zu dokumentierenden Wochen zu übersenden. Im Zuge der Arbeitsdurchführung entstandene Schäden an Natur und Landschaft (auch ungenehmigte Eingriffe) sind unverzüglich der ONB zu melden und ebenfalls in den Berichten darzustellen.

6.1.4

Vor Baubeginn ist sowohl der Eingriffsbereich als auch die befestigte (bestehende) Wegeparzelle (soweit dies Gegenstand des Antrags ist) abzupflocken. Die Kennzeichnung ist über die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu erhalten.

6.1.5

Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der Oberen Naturschutzbehörde (eingriffe@rpks.hessen.de) bis zum Baubeginn zu übermitteln. Die Daten sind digital nach den Vorgaben des Merkblatts „HAND und Naturschutzfachdaten“ (Stand: 11.09.2023) des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat aufzubereiten. Das Merkblatt kann unter

https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2021-11/naturschutz_kompensation.zip

heruntergeladen werden.

6.1.6

Nächtliche Bautätigkeiten sind zu unterlassen. Die nächtliche Anlieferung von Anlagenteilen ist hiervon ausgenommen. In begründeten Einzelfällen können in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen für nächtliche Bautätigkeiten zugelassen werden.

6.1.7

Sofern nicht vor dem 01.03. mit dem Bau begonnen wird, sind ab dem 01.03. bis zum Baubeginn in regelmäßigen Abständen von 15 m jeweils mindestens 1 m hohe Stäbe aufzustellen, an denen ein ca. 1 m langes Flatterband befestigt ist. Darüber hinaus sind Stangen an den Grenzen des Baufeldes aufzustellen. Die Maßnahme ist bis spätestens 1 Woche vor dem 01.03. umzusetzen und bis zum Baubeginn funktionsfähig zu erhalten. Die Umsetzung ist zu dokumentieren und die Dokumentation der Oberen Naturschutzbehörde zeitnah zu übermitteln (eingriffe@rpks.hessen.de).

6.2 Schutz von Tieren und NATURA 2000

6.2.1

Die Windenergieanlagen (WEA) 1 und 2 sind ab Inbetriebnahme vom 01.04. bis zum 31.10. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die an der jeweiligen Anlage gemessene Windgeschwindigkeit < 6 m/s beträgt und die Temperatur $\geq 10^\circ$ C in Gondelhöhe erreicht. Sofern ein Instrument zur Niederschlagsmessung an den Anlagen verwendet wird, entfällt die zuvor genannte Abschaltungsverpflichtung ab einem nachgewiesenen Niederschlag von $\geq 0,2$ mm/h.

- a. Vor Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung zum Fledermausschutz funktionsfähig eingerichtet ist.
- b. Wenn ein Sensor zur Niederschlagsmessung zur Anwendung kommen soll, ist der ONB vor Inbetriebnahme ein Nachweis vorzulegen, dass der Sensor des Messgerätes die nötige Empfindlichkeit aufweist, den Niederschlagswert exakt messen zu können. Ferner ist bezüglich des Sensors zu beschreiben wie die Einbindung in das Betriebsprotokoll erfolgt, welche Wartungsrythmen vorgesehen sind und wie das Störungsszenario aussieht (Störungserkennung, Reaktion auf die Störung, Störungsdokumentation, etc.).
- c. Der ONB sind bis zum 31.12. die Betriebsprotokolle eines Betriebsjahres jeder der drei Windenergieanlagen digital zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in einem Tabellenformat (Excel oder csv-Datei) derart aufzubereiten, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen und müssen mindestens als 10-Minuten-Mittelwerte über den gesamten Abschaltzeitraum die folgenden Angaben enthalten: Zeitstempel (inklusive Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Gondel-Außentemperatur, Rotationsgeschwindigkeit, Sonnenauf- und -untergang, sowie ggf. Niederschlag, sofern ein Messgerät verbaut wurde. Ferner sind die erfolgten Abschaltzeiträume in den Daten kenntlich zu machen.

6.2.2

Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen. Danach ist der Betriebsalgorithmus anzupassen.

Die Voraussetzung für eine Anpassung ist die Erfassung der Fledermausaktivität mit Hilfe eines stationären Erfassungsgerätes an der Gondel der Windenergieanlage WEA 1 und WEA 2 in zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils vom 01.04. bis 15.11. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie zeitgleich die Aufnahme meteorologischer Daten (Windgeschwindigkeit, Temperatur, ggf. Niederschlag).

- a. Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondeln sind die Anforderungen nach Anlage 6 „Gondel- oder Höhenmonitoring“ der Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie (HMUKLV & HMWEVW 2020, i. Folg. VwV) einzuhalten.
- b. Der verwendete Gerätetyp und die Konfiguration sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) mindestens 2 Monate vor Beginn des Monitorings mitzuteilen.

- c. Nach Ablauf des zweijährigen Monitorings ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres ein vollständiger Monitoringbericht durch einen fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, der einen Vorschlag für einen Abschaltalgorithmus auf Basis der Ergebnisse des Gondelmonitorings enthält. Auf Grundlage dieses Monitoringberichtes werden dann die neuen Abschaltzeiten festgesetzt. Für die Auswertung ist ein Tool wie Probat in der aktuellen Version (derzeit: 7.1) zu benutzen. Bei der Verwendung eines anderen Tools als Probat ist der ONB nachzuweisen, dass es dieselbe Funktionalität besitzt.
- d. Der Oberen Naturschutzbehörde sind sämtliche Datengrundlagen (Betriebsdaten, meteorologische Daten, Ergebnisse der automatisierten Erfassung) in einer für eine Tabellenkalkulationssoftware einlesbaren Form zu übergeben. Die Daten sind derart aufbereitet zu übermitteln, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen.

6.3 Kompensation

6.3.1

Für die nicht vermeidbare und kompensierbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind für die zwei WEA auf Grundlage der Befristung für die Genehmigung von 30 Jahren eine Ersatzzahlung in Höhe von 28.897,83 € zu leisten.

Die Ersatzzahlung ist vor Baubeginn (d.h. vor Beginn der Erdarbeiten zur Herstellung der Fundamente) auf das nachstehende Konto unter Angabe der folgenden Referenznummer zu entrichten:

Referenznummer: 895 0030 24 1 271 030
Konto-Inhaber: HCC-HMULV Transfer
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFXXX

6.3.2

Soll nach Ablauf der Betriebsdauer von 30 Jahren der Betrieb einer oder beider WEA auf Antrag verlängert werden, ist

- a. für jedes weitere Betriebsjahr für die Eingriffe in das Landschaftsbild eine Ersatzzahlung in Höhe von 489,46 € für die WEA 1 und 473,80 € für die WEA 2 zu leisten. Die Zahlung muss bis zum Beginn des zusätzlichen Standjahres erfolgen.
- b. bei der Oberen Naturschutzbehörde eine angepasste Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit ggf. einer geeigneten Maßnahme zur Kompensation vorzulegen. Die Unterlagen sind spätestens im 30. Jahr nach Beginn des Eingriffs einzureichen.

7. Bodenschutz

7.1

Während der Ausführung sind die im Bodenschutzkonzept (vgl. Kapitel 19.3.3 Bodenschutzkonzept - BBU Dr. Schubert GmbH, Stand: 09/2024) sowie die unter der Maßnahme V.BO: Bodenschutz (vgl. Kapitel 19.4.1 LBP - wpd onshore GmbH & Co. KG, Stand 10/2024) beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Minderung von Einwirkungen auf den Boden unter Berücksichtigung der fachlichen Anforderungen aus DIN 18915, DIN 19731 sowie DIN 19639 verbindlich und entsprechend umzusetzen.

7.2

Die Flächeninanspruchnahme ist grundsätzlich auf die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Baubedarfsflächen beschränkt (vgl. Kap. 18.3. und 19.3.4), die dementsprechend vor Baubeginn mit geeigneten Mitteln dauerhaft zu kennzeichnen sind. Baubedingte Abweichungen hiervon sind der Bodenschutzbehörde mit ausreichendem Vorlauf anzuzeigen und entsprechend zu begründen.

7.3

Als Grenze der Befahr-/Bearbeitbarkeit gilt grundsätzlich der Konsistenzbereich ko3 bzw. Feuchtestufe feu3 gemäß Tabelle 2, DIN 19639 (vgl. Kapitel 19.3.3, Anlage 4 Bodenschutzkonzept – BBU Dr. Schubert GmbH, Stand: 09/2024). Abweichungen hiervon stellen die Ausnahme dar und bedürfen im Einzelfall einer fachlichen Begründung sowie der vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde (RP Kassel, Dez. 31.2).

7.4

Vor Schotterung der temporär genutzten Flächen ist zur Trennung gegenüber dem anstehenden Boden nach Oberbodenabtrag bzw. Herstellung des Planums ein ausreichend reiß- / zugfestes Geotextil (Vlies) einzubauen.

7.5

Zur fachlichen Begleitung und zur Überwachung der umzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach Nebenbestimmung 7.1 bis 7.4 ist durch den Vorhabenträger eine Bodenkundliche Baubegleitung (vgl. DIN 19639, Anhang C) im Sinne der Maßnahme V.BO: Bodenschutz (vgl. Kapitel 19.4.1 LBP - wpd onshore GmbH & Co. KG, Stand 10/2024) zu beauftragen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist hinsichtlich bodenrelevanter Arbeiten in die Ausführungsplanung einzubinden. Sie hat darüber hinaus die am Bau beteiligten Firmen vor Baubeginn sowie baubegleitend hinsichtlich der Einhaltung der Vorsorgeanforderungen Boden entsprechend einzuweisen.

7.6

Sofern die bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen einer medienübergreifenden Umweltbaubegleitung wahrgenommen werden soll, hat die Antragstellerin dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Ausführung betraute(n) Person(en) über die notwendige Fachkunde verfügt/verfügen (vgl. DIN 19639, Anhang C).

7.7

Die Bestellung der Bodenkundlichen Baubegleitung hat vor Beginn der Ausführungsplanung zu erfolgen und ist der zuständigen Bodenschutzbehörde unter Benennung der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Person(en) sowie Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise anzuzeigen.

7.8

Ab Beginn der bodenrelevanten Arbeiten (Baustelleneinrichtung/ Baufeldfreimachung) sind der Bodenschutzbehörde durch die Bodenkundliche Baubegleitung in der Regel 14-tägige, sowie bei Bedarf zusätzliche aussagefähige Berichte (inklusive Fotodokumentation) vorzulegen.

7.9

Bei Betriebseinstellung sind die im Zuge des Rückbaus der Anlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen in den dauerhaft in Anspruch genommenen Bereichen (Fundamente, Kranstellflächen, interne Zuwegungen) in einem Konzept darzustellen, welches der Bodenschutzbehörde vor Ausführung zur Zustimmung vorzulegen ist.

8. Landwirtschaft

8.1

Schäden an Wirtschaftswegen und Feldüberfahrten, verursacht durch das Befahren mit Baumaschinen etc., sind spätestens nach Beendigung der Baumaßnahmen unverzüglich auszugleichen und mindestens in einem dem Ausgangszustand vor Baubeginn vergleichbaren Zustand wiederherzustellen.

8.2

Durch die Baumaßnahme ggf. beschädigte, entfernte oder unkenntliche Grenzmarken bzw. Grenzmarkierungen sind unverzüglich dauerhaft wiederherzustellen. Die Kosten für Neuvermessungen sind vom Vorhabenträger zu tragen.

9. Wasserwirtschaft

9.1 Informationspflichten

Der Beginn und die Fertigstellung der Maßnahme sind beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Fachdienst Wasser und Boden, innerhalb von zwei Wochen vor Beginn bzw. nach Beendigung der Maßnahme anzuzeigen

9.2 Grundwasserschutz

9.2.1

Alle Baugruben/Gräben sind unverzüglich nach Fertigstellung der jeweiligen Arbeiten mit dem zwischengelagerten Erdmaterial ordnungsgemäß zu verfüllen und zu verschließen.

9.2.2

Das Versickern von Niederschlagswasser über Erdaufschlüsse ist durch geeignete Maßnahmen möglichst auszuschließen. Die Bauzeiten der Fundamente sind so zu wählen, dass kein oder nur geringer Niederschlag zu erwarten ist.

9.3 Verwendung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

9.3.1

Während der Bauphase sind Baumaschinen/-fahrzeuge und Geräte regelmäßig auf austretende Stoffe/Flüssigkeiten zu kontrollieren.

9.3.2

Sollten wassergefährdende Stoffe austreten, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte und ausreichend Bindemittel zur Aufnahme sind stets bereitzuhalten. Das vor Ort tätige Personal ist über den Lagerort des Bindemittels konkret zu informieren.

9.3.3

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Fachdienst Wasser und Bodenschutz des Landkreises Fulda, oder soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Der Fachdienst Wasser und Bodenschutz ist während der Dienstzeiten unter der Telefonnummer 0661 6006-7905 zu erreichen. Die Erreichbarkeit außerhalb der Dienstzeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn unter der vorgenannten Telefonnummer zu erfragen.

9.3.4

Der Genehmigungsinhaber hat in Eigenverantwortung sicherzustellen, dass unverzüglich schadensmindernde Sofortmaßnahmen (z. B. Abtrag und gesicherte Zwischenlagerung von augenscheinlich kontaminierten Böden) ergriffen werden.

9.3.5

Betankungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten des Krans sind ständig durch eine unterwiesene Person zu überwachen. Die Überwachung ist so durchzuführen, dass ein unkontrolliertes Austreten von wassergefährdenden Stoffen sofort erkannt wird und Betankungsvorgänge unverzüglich unterbrochen werden können. Weitere Betankungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten sind nur auf hierfür vorgesehenen Flächen (Auffangwanne, Folie) durchzuführen.

9.3.6

Es ist darauf zu achten, dass durch die Baumaßnahme keine wassergefährdenden Stoffe in Gewässer oder Grundwasser gelangen. Bei Betankungen von Arbeitsmaschinen und Befüllen von Lagerbehältern ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Gewässern, Baugruben und offengelegtem Grundwasser einzuhalten.

9.3.7

Die Arbeitsmaschinen dürfen aus Straßenfahrzeugen, Aufsetztanks und aus Tankcontainern nur im Vollschlauchsystem mit einem nach dem Totmannprinzip schließenden Zapfventil bei einem Volumenstrom von nicht mehr als 200 l/min im Auslauf befüllt werden.

9.4 Anlagenbetrieb / Stilllegung der WEA

9.4.1

An allen WEA ist gut sichtbar eine Telefonnummer anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung des Betreibers erfolgt.

9.4.2

Der Verbleib und die ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe sind bei Stilllegung der Anlage nachzuweisen.

9.4.3

Bei den regelmäßigen Wartungen der Windenergieanlage sind auch die Sicherheits-einrichtungen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen einer Kontrolle zu unterziehen. Etwaige festgestellte Mängel im Rahmen der Kontrolle sind umgehend zu beheben. Das Ergebnis der Kontrolle sowie die Beseitigung von Mängeln sind zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

9.4.4

Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen und Betriebsstörungen sind die Maßnahmen nach § 24 Abs. 1 und 2 AwSV zu ergreifen und der Fachdienst Wasser und Bodenschutz unverzüglich zu informieren

9.5 Rückkühler - Ausnahmezulassung nach § 16 Abs. 3 AwSV

9.5.1

Das Volumen der Kühlflüssigkeit ist auf das unbedingt notwendige Volumen zu beschränken.

9.5.2

Das Füllvolumen der Kühleinrichtung ist so zu begrenzen, dass selbst bei maximaler Ausdehnung der Kühlflüssigkeit, insbesondere durch Temperaturänderung, ein Austritt ausgeschlossen ist.

9.5.3

Als Kühlflüssigkeit dürfen nur nicht wassergefährdende Stoffe oder Gemische der WGK 1 mit den Hauptbestandteilen Ethylen- oder Propylenglycol verwendet werden.

9.5.4

Eine selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung muss im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abschalten und eine Störmeldung absetzen.

9.5.5

Der außenliegende (Rück-)Kühler und die außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen. Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde kann eine wiederkehrende Prüfung durch einen AwSV-Sachverständigen gefordert werden.

9.6 Verzicht Abfüllfläche - Ausnahmezulassung nach § 16 Abs. 3 AwSV

9.6.1

Der Vorgang des Befüllens und Entleerens ist sowohl am Tank bzw. Tankfahrzeug als auch an der Anschlussstelle zu überwachen und muss über einen Totmannschalter gesichert sein (§ 23 Abs.1 AwSV). Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen z. B. per Sprechfunk ist sicherzustellen.

9.6.2

Das Fahrzeug muss mit einer Auffangwanne ausgerüstet sein, die austretende Stoffe aus Vorratsbehältern für die Frisch- und Gebrauchtöle, sowie aus Pumpen und Schlauchrollen auffängt.

9.6.3

Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdender Stoffe erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV sind in einer Betriebsanweisung zu regeln. Die Betriebsanweisung ist dem Fachdienst Wasser und Bodenschutz auf Verlangen vorzulegen.

10. Luftverkehr – militärisch

Die nachfolgenden Auflagen gelten, soweit nichts anders angegeben, für jede einzelne Windenergieanlage.

10.1 Meldepflichten

Der Baubeginn und die Fertigstellung der Windkraftanlagen sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens - 45-60-00 / IV-1725-24-BIA - mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

10.2 Änderungen Lage und Höhe

Bei Änderung der Standortkoordinaten und/oder Bauhöhe (jeweils mehr als 1 m) ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen. Auch in den Fällen, in denen eine nochmalige Beteiligung nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG nicht mehr vorgesehen ist, dürfen luftverkehrsrechtlich zulässige Bauhöhen nicht überschritten werden.

11. Luftverkehr – zivil

Die nachfolgenden Auflagen gelten, soweit nichts anders angegeben, für jede einzelne Windenergieanlage.

11.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange

oder

außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder

konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

11.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m über Grund erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen. Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen.

11.3 Weitere Anforderungen an die Tages- und Nachtkennzeichnung

11.3.1

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

11.3.2

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

11.3.3

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

11.3.4

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Befuerung ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

11.3.5

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

11.3.6

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer sowie eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

11.3.7

Der Betreiber hat den Ausfall der Befuerung unverzüglich zu beheben.

11.3.8

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot, oder Feuer W, rot ES“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

11.4 Weitere Auflagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung

11.4.1

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

11.4.2

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.

11.5 Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung

11.5.1

Da die Windenergieanlage als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden muss, ist der zuständigen Luftfahrtbehörde in einem ersten Schritt der Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

11.5.2

Spätestens vier Wochen nach Errichtung des Turms sind der Flugsicherungsorganisation (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen) per E-Mail an flf@dfs.de die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tags-/ Nachtkennzeichnung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a FD 22

DFS: He 10849-1

11.5.3

Bei den oben genannten Mitteilungen ist der zuständigen Luftfahrtbehörde auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

Ergänzend ist hierzu die Meldekette zur Veröffentlichung von NOTAMs anzugeben.

11.5.4

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber der zuständigen Luftfahrtbehörde nachgewiesen werden.

11.6 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

11.6.1

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist der zuständigen Luftfahrtbehörde durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

11.7 Meldepflichten im Betrieb

11.7.1

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter

der Rufnummer 06103-707 5555 oder

per E-Mail notam.office@dfs.de

unverzüglich bekannt zu geben.

Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

11.8 Änderungen Lage und Höhe

Bei Änderung der Standortkoordinaten und/oder Bauhöhe (jeweils mehr als 2 m) ist die Landesluftfahrtbehörde erneut zu beteiligen. Auch in den Fällen, in denen eine nochmalige Beteiligung nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG nicht mehr vorgesehen ist, dürfen luftverkehrsrechtlich zulässige Bauhöhen nicht überschritten werden.

12. Arbeitsschutz

12.1

Die Windenergieanlagen dürfen erst dann den Regelbetrieb aufnehmen, wenn die Konformität mit der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG auch bezüglich nachfolgender Punkte besteht.

Der Zugang zur Nabe der Windenergieanlagen (WEA) muss zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile gemäß Anhang I Ziffer 1.4.2.2. der

EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit einer beweglichen trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung ausgestattet sein. Die Verriegelung ist technisch so auszuführen, dass sichergestellt ist, dass:

- a) das Erreichen der unten angegebenen Gefahrenbereiche nur dann möglich ist, wenn jede gefahrbringende Bewegung der Nabe bzw. der Rotorlockscheibe durch die trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung unterbunden ist. Ggf. ist eine Zuhaltung vorzusehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Personen die Gefahrenbereiche erreichen können und die gefahrbringende Bewegung noch nicht zum Stillstand gebracht wurde,
- b) die Verriegelung erst aufgehoben werden kann, wenn die trennende verriegelnde Schutzeinrichtung Personen wieder wirksam vor den Risiken durch bewegliche Teile schützt und sich keine Personen mehr in Gefahrenbereichen befinden können.

Als Gefahrenbereich sind in diesem Punkt insbesondere Bereiche:

- a) in unmittelbarer Nähe der Rotorlockscheibe, sofern hier keine feststehende trennende Schutzeinrichtung vorhanden ist
- b) in unmittelbarer Nähe der Nabe und Rotorblätter.

12.2

Vor Beginn des Regelbetriebs der Windenergieanlagen ist der zuständigen Behörde für Arbeitsschutz nachzuweisen (z.B. technische Zeichnungen oder Präsentation), dass und wie die Nebenbestimmung Nummer 12.1 technisch umgesetzt worden ist.

12.3

Alle Absturzstellen müssen mit entsprechenden Umwehrungen oder - falls solche nicht möglich sind - mit dauerhaft gekennzeichneten Anschlagpunkten zur Personensicherung ausgestattet sein. Diese sind so zu gestalten, dass Personen zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (ASR A2.1).

12.4

Wird eine Aufzugsanlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage) in die Windenergieanlagen eingebaut, ist diese eine überwachungsbedürftige Anlage (§ 1 Abs. 1 BetrSichV). Die Aufzugsanlage darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Die Gesamtkonformität (Aufzugsanlage + Windenergieanlage) ist sicherzustellen.

12.5

Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Anhang 1 Nr. 2.4 BetrSichV).

12.6

Wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen durch eine zugelassene Überwachungsstelle spätestens alle zwei Jahre (Hauptprüfung) und alle zwei Jahre (Zwischenprüfung) durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt (BetrSichV, Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4).

12.7

Die Betriebsanleitungen der Aufzugsanlage und der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der jeweiligen Windenergieanlage bereit zu halten (§§ 12, 17 BetrSichV).

12.8

Es ist ein Betriebsbuch (schriftlich oder elektronisch) zu führen, in welchem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort oder auf Anfrage von der zuständigen Behörde unverzüglich eingesehen werden können (§14 BetrSichV).

12.9

Vor Beginn des Regelbetriebs der Windenergieanlagen ist der zuständigen Behörde für Arbeitsschutz rechtzeitig die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch entsprechende Benachrichtigung durch den Betreiber zu geben.

13. Sicherheitsleistung

13.1

Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Antragstellerin vor Baubeginn i. S. d. § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 175.000,00 Euro, für jede einzelne WEA, leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt.

Die Sicherheitsleistung ist durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern zu erbringen.

13.2

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkennt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

13.3

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

13.4

Für den Fall eines Betreiberwechsels vor Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber:

- der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird und,
- bis zum Baubeginn im Sinne des § 75 HBO (Aushub der Baugrube) eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nebenbestimmungen 13.1 und 13.2 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht bereits eine Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

13.5

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels:

- der zuständigen Behörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nebenbestimmungen 13.1 und 13.2 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber gilt.

13.6

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten ist der zuständigen Behörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

14. Bergrecht

14.1

Der Baubeginn ist der Bergwerkseigentümerin, der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34111 Kassel, mindestens 14 Werktage vorher bekannt zu geben (per Post oder Petra.Moeller@k-plus-s.com oder Fax 06620-794004).

14.2

Bei Änderung der Standortkoordinaten ist die zuständige Bergaufsicht erneut zu beteiligen.

V. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.6.2, Spalte c, Buchstabe V, des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in Verbindung mit § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel.

2. Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Betriebseinheit 1 (WEA 1)

Windenergieanlage des Typs Typ Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von 7,2 MW sowie dauerhaft zugehöriger Flächen.

Betriebseinheit 2 (WEA 2)

Windenergieanlage des Typs Typ Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von 7,2 MW sowie dauerhaft zugehöriger Flächen.

Dauerhaft zugehörige Flächen und die Abgrenzung zum Annex-Verfahren ist u.a. dem Maßnahmenplan LBP, Seite 1979, zu entnehmen.

Die weitere (externe) Zuwegung, Kabeltrassen etc. sind in einem eigenständigen Annex-Verfahren zu regeln und sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

3. Genehmigungshistorie

Es handelt sich vorliegend um eine Neugenehmigung. Eine Genehmigungshistorie entfällt daher.

4. Verfahrensablauf

Die wpd Windpark Nr. 607 GmbH & Co. KG hat am 22.07.2024, zuletzt aktualisiert am 31.01.2025, beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V172 mit einer Nennleistung von 7,2 MW in der Gemarkung Großenmoor nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für einen Zeitraum von 30 Jahren zu erteilen.

Die Vollständigkeitsprüfung wurde am 24.07.2024 durch die Genehmigungsbehörde eingeleitet. Hierbei wurden bereits die nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Behörden mit eingebunden.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde zum 10.10.2024 gegenüber der Antragstellerin festgestellt. Das Genehmigungsverfahren wurde am selben Tag eingeleitet.

Eine Fristverlängerung bis zum 10.04.2025 erfolgte gemäß § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG mit Schreiben vom 19.12.2024.

Die Antragsunterlagen wurden am 31.01.2025 letztmalig aktualisiert.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 1.6.2 Spalte c, Buchstabe V, des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Das Genehmigungsverfahren wurde deshalb im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Antragstellerin hat die Veröffentlichung nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beantragt.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das hier betreffende Genehmigungsverfahren fällt unter die Anwendung des § 6 WindBG. Als Rechtsfolge des § 6 WindBG ist in diesem Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht durchzuführen.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von § 6 Abs. 1 WindBG sind:

- die geplante Windenergieanlage liegt in einem ausgewiesenen Windenergie-Vorranggebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG. Die Gebietsausweisung wurde einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen und das geplante Vorhaben liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark
- Grundstückssicherung für die Windenergieanlage
- Antragstellung bis zum Ablauf des 30. Juni 2025

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des Vorranggebietes FD 16 „Günterswald“ als Teil der Gebietskulisse des Teilregionalplans (TRP) Energie Nordhessen. Der TRP wurde am 15.05.2017 durch die Hess. Landesregierung genehmigt und ist mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26.06. 2017 in Kraft getreten. Nach Abschluss des sog. Ergänzenden Verfahrens wurde er am 01.02.2021 erneut bekannt gemacht.

Im gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zu Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (Stand: November 2023) wird festgehalten, dass alle in Hessen in Kraft getretenen Teilregionalpläne Energie eine Umweltprüfung nach § 8 ROG durchlaufen haben. Hierbei handelt es sich um eine strategische Umweltprüfung (SUP – § 48 Satz 1 i.V.m. Ziffer 1.5 der Anlage 5 UVPG). Sie erfüllen damit die Voraussetzungen zur Anwendung von § 6 WindBG. Das Vorranggebiet FD 16 „Günterswald“ liegt zudem nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark, so dass auch diese Voraussetzung zur Anwendung des § 6 WindBG erfüllt ist.

Die erforderlichen Nachweise zur Grundstückssicherung wurden gemäß o.g. Erlass mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Die Antragsstellung erfolgte vor dem 30.06.2025.

Die Tatbestandsmerkmale zur Anwendung des § 6 WindBG sind somit erfüllt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht durchzuführen.

6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Gemeindeverwaltung der Marktgemeinde Burghaun; hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens und der bauplanungsrechtlichen Belange
- Kreisausschuss des Landkreises Fulda; hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher, brandschutzrechtlicher, wasserrechtlicher und denkmalschutzrechtlicher Belange
- Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg; hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange
- durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; hinsichtlich militärisch luftfahrtrechtlicher Belange
- Landesamt für Denkmalpflege; hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement; hinsichtlich verkehrsrechtlicher Belange
- K+S Minerals and Agriculture GmbH; hinsichtlich bergrechtlicher Belange

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt:

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten zur Errichtung, Betrieb und bei Betriebs-einstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

6.1 Allgemeines

zu Nebenbestimmung 1.1

Die Genehmigungsbehörde hat eine angemessene Frist zu setzen. Die Auflage konkretisiert § 18 BImSchG.

zu Nebenbestimmungen 1.2 bis 1.12

Die Auflagen dienen dem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb, der Gefahrenabwehr und einer wirksamen behördlichen Anlagenüberwachung. Die Auskunftspflicht nach § 52 BImSchG wird konkretisiert. Dazu gehört auch die Einsichtnahme und ggfs. Auswertung von Anlagen- und Betriebsdaten.

6.2 Immissionsschutz

6.2.1 Luftreinhalte

Das Vorhaben hat offensichtlich keine Auswirkungen auf die Luftreinhalte, die einer Regelung durch diesen Bescheid bedürfen.

6.2.2 Sonstige Emissionen (Erschütterungen, Licht, Schattenwurf etc.)

6.2.2.1 Schutz vor Lärm

Die Nebenbestimmung 2.1.1 legt den maximalen Emissionspegel fest. Der maximal zulässige Emissionspegel errechnet sich aus dem Schallleistungspegel der Anlage

und der Mess- und Serienstreuung. Die Unsicherheit des Prognosemodells wird nicht berücksichtigt. Gleichwohl wird in der Schallimmissionsprognose die Unsicherheit des Prognosemodells eingerechnet. In der Schallimmissionsprognose erfolgt die Berechnung der Immissionswerte mit den deklarierten Schalleistungspegeln in den beantragten Betriebsmodi. Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen, in Höhe von 2,1 dB(A) im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %, weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Dämpfung für Bewuchs und die Dämpfung aufgrund der Geländetopographie wurden nicht in Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation, gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm ist gewährleistet.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Schallimmissionsprognose berücksichtigt die aktuellen Berechnungsvorgaben.

Nebenbestimmung 2.1.2 dient der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Nebenbestimmung 2.1.3 konkretisiert die Betreiberpflicht, im Falle einer technischen Störung die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen kann, die Überwachungsbehörde zu informieren.

Lärmmessung und Überwachung

Die Nebenbestimmungen 2.2.1 bis 2.2.6 sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort und wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schalleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Nebenbestimmung 2.2.1 beschreibt auch die Vorgehensweise der Behörde nach Vorlage einer Mehrfachvermessung. Die Behörde muss überprüfen ob der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, auf Basis der Daten der Mehrfachvermessung erfolgt ist. Bestätigt die Mehrfachvermessung die in der Schallimmissionsprognose verwendeten Werte, kann nach Prüfung / Antrag die Abnahmemessung entfallen.

Tieffrequenter Lärm (Infraschall)

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windkraftanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (siehe hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt. Schädliche Umwelteinwirkungen, durch den von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschall, sind nicht zu besorgen.

Zusammenfassung Lärmbeurteilung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch Errichtung und Betrieb der Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schallimmissionen hervorgerufen werden. Die von den Anlagen hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Die Genehmigungsbehörde kann unter Berücksichtigung der konkreten Schutzwürdigkeit des betroffenen Immissionsortes einen geeigneten Zwischenwert festsetzen, wenn die grundstücksbezogene Konfliktsituation aufgrund der Lage von Immissionsorten zur Grenze des Außenbereichs vorliegt. Der zur Bewertung herangezogene Gemengelagewert (Abschnitt VIII, Nr. 6.1) resultiert aus der Anwendung von Nr. 6.7 nach TA Lärm. Mit der Feststellung durch das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten und Heimat, dass der Gemengelagewert dann als neuer Immissionsrichtwert zu bewerten ist, wird er als Zwischenwert mit 42 dB(A) festgeschrieben.

6.2.2.2 Schutz vor Schattenwurf

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor - und zur Vorsorge gegen - schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässigen Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise vom 06.05.2002, aktualisiert 2019 mit Stand 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Beim uneingeschränkten Betrieb von Windenergieanlagen kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährlich mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag, an den Immissionsorten nach Nebenbestimmung 2.3.2 kommen. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche

Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag wird entsprechend der Immissionsprognose überschritten.

Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen der Anlagen hergestellt werden.

Erforderlich hierfür ist die Installation einer Schattenwurfabschaltautomatik, die die Beleuchtungsstärke des Sonnenlichtes berücksichtigt.

6.2.2.3 Schutz vor Lichtimmissionen/optischen Einflüssen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Die mit Nebenbestimmung 2.4.2 geregelte Beschichtung der Rotorblattoberflächen mit matten Lacken zur Verminderung von Reflexionen des Sonnenlichts entsprechen dem Stand der Technik.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlagen und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

6.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

6.3.1 Planungsrecht

Das Vorhaben soll im Außenbereich der Marktgemeinde Burghaun verwirklicht werden. Planungsrechtlich handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Mit Datum vom 24.07.2024 wurde die Marktgemeinde Burghaun durch die Genehmigungsbehörde ersucht, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Mit Schreiben vom 19.09.2024, eingegangen am 23.09.2024, hat die Marktgemeinde Burghaun über einen bevollmächtigten Rechtsanwalt innerhalb der gesetzlichen Frist das gemeindliche Einvernehmen versagt.

Begründet hat Sie die Versagung damit, dass öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB, hier Belange des Naturschutzes und Artenschutzes, des Luftverkehrs (Drehfunkfeuer Großenlöder), des Wasserschutzes und des Denkmalschutzes, dem Vorhaben entgegenstünden.

Nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde liegen die durch die Gemeinde vorgebrachten Versagungsgründe in der Sache jedoch nicht vor. Das versagte Einvernehmen wurde deshalb, entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB, ersetzt.

Hinsichtlich der Details zum Ersetzen wird auf Nummer 7 der Begründung verwiesen.

6.3.2 Regionalplanung

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des Vorranggebietes FD 16 „Günterswald“ als Teil der Gebietskulisse des Teilregionalplans (TRP) Energie Nordhessen. Der TRP wurde am 15.05.2017 durch die Hess. Landesregierung genehmigt und ist mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26.06. 2017 in Kraft getreten. Nach Abschluss des sog. ergänzenden Verfahrens wurde der TRP am 01.02.2021 erneut bekannt gemacht.

Anfang 2024 ist die Feststellung des Erreichens des gemäß den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erforderlichen ersten Flächenbeitragswertes für das Land Hessen erfolgt. Die im TRP festgelegten Vorranggebiete (VRG) behalten im Sinne von Beschleunigungsgebieten weiterhin Gültigkeit. Planung und Bau von Windenergieanlagen in diesen Gebieten sind damit privilegiert und weiterhin erklärtes Ziel der Regionalplanung.

Gegen das Vorhaben bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.

6.3.3 Baurecht

Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich aus planungsrechtlicher Sicht auf einem gemäß dem Teilregionalplan Energie Nordhessen definierten Vorranggebiet für Windenergienutzung und ist damit gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig.

Die Prüfung durch die zuständige Stelle hat ergeben, dass bei Einhaltung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen bauaufsichtliche Bedenken gegen das Vorhaben nicht bestehen. Die Rechtsgrundlage ist im Wesentlichen mit der Hessischen Bauordnung (§§ 68, 75, 83, 84) begründet.

6.3.4 Brandschutz

Der Antrag und die Unterlagen haben der zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegen.

Brandschutzrechtliche Bedenken stehen dem Vorhaben bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

Die Bescheinigung der Konformität und Vorlage von Nachweisen sowie die Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr ist für die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus zwingend erforderlich.

6.3.5 Denkmalschutz

Der Antrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen lagen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Fulda sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde des angrenzenden Landkreises Hersfeld-Rotenburg vor. Ferner lagen dem jeweils zuständigen Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie Archäologie) der Antrag zur Prüfung vor.

Das Benehmen nach § 20 Abs. 6 HDSchG wurde mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Archäologie) unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung 5.1 hergestellt.

Die Belange des LfD zu Bau- und Kunstdenkmälern sind mit der Nebenbestimmung 5.2 berücksichtigt. Weder grundsätzliche noch fachliche Begründungen lagen dafür vor, die geplanten WEA innerhalb des ausgewiesenen Vorranggebietes zu verschieben.

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen unter Einhaltung der Nebenbestimmung 5.1 und 5.2 dem Vorhaben somit nicht entgegen.

6.3.6 Naturschutz

Europäische Schutzgebiete (Natura 2000)

Nach § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist ein Projekt vor der Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der umgebenden Natura 2000-Gebiete zu prüfen. Eine Zulassung ist nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nur möglich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden können.

Den Antragsunterlagen wurden Natura 2000-Vorprüfungen für das FFH-Gebiet „Großes Moor bei Großenmoor“ (Nr. 5224-301) beigelegt. Diese reichen inhaltlich aus, um die Verträglichkeit prüfen zu können.

Ein direkter Eingriff in das FFH-Gebiet findet nicht statt. Das Vorhaben liegt ca. 820 m entfernt vom FFH-Gebiet.

Im FFH-Gebiet kommt ein Brutpaar der Bekassine vor. Aufgrund der Lebensraumansprüche der Bekassine ist davon auszugehen, dass sich der Aktionsraum des Brutpaares auf das FFH-Gebiet bzw. NSG „Großes Moor bei Großenmoor“ beschränkt. Gemäß Avifaunagutachten ist daher nicht von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Individuen des Vorkommens im Gefahrenbereich der geplanten WEA auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG waren auszuschließen.

Weitere Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete liegen in so weiter Entfernung zu den WEA, dass eine Fernwirkung auf diese auszuschließen ist.

Datengrundlage zur Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Hinblick auf die nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) durchzuführende modifizierte Artenschutzrechtliche Prüfung wurden die nachfolgend aufgeführten Datenquellen mit folgendem Ergebnis geprüft und ausgewertet:

a) Abfrage von Artdaten aus behördlichen Datenbanken:

Im behördlichen Kataster liegen einige verwertbare Daten im Sinne der im § 6 WindBG genannten Anforderungen vor (abgerufen: 02.10.2024).

b) Daten, die der Behörde aus abgeschlossenen Genehmigungsvorhaben vorliegen

- WEA Hünfeld-Michelsrombach - Karte 5: Ergebnisse Horste und sonstige bei Raumnutzungskartierung erfasste Groß- und Greifvögel der Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie (Stand: August 2021). Die Daten sind valide.

- WEA Hünfeld-Michelsrombach- Karte 6: Ergebnisse der Rastvogelkartierung der Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie (August 2021) Die Daten sind valide.
- WEA Hünfeld-Michelsrombach - Endbericht Flora und Fauna, Fledermäuse – Vögel – Biotope der Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie (Stand: 09.11.2021) Die Daten sind valide.
- WEA Hünfeld-Michelsrombach - Karte 1: Methoden und Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen (Stand: August 2021) Die Daten sind valide.

c) Die vom Vorhabenträger freiwillig eingereichten Unterlagen:

- Ornithologisches Fachgutachten für die geplante Errichtung des Windparks Burghaun Nord (Stand: April 2021, zuletzt aktualisiert Juli 2024)
- Ornithologisches Fachgutachten für die geplante Errichtung des Windparks Burghaun Nord - Kartierungen 2023 – (Stand: Oktober 2023, zuletzt aktualisiert Juli 2024)

Im Sinne des § 6 WindBG sind die Daten der beiden oben genannten Fachgutachten valide und bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Prüfungsergebnis und Maßnahmen - Avifauna

Die Vorkommen des Rotmilans, des Schwarzmilans und des Wespenbussards befinden sich alle außerhalb des zentralen Prüfbereichs gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG. Aufgrund der Lage der Horste und der beobachteten Flugbewegungen ist ein regelmäßiger Aufenthalt im Bereich der geplanten WEA-Standorte laut Gutachten nicht anzunehmen, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird daher ausgeschlossen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Die Feldlerche wurde ca. 80 m – 100 m südlich der WEA 2 kartiert. Die geplante Anlage wird in einer Ackerfläche errichtet, die als Nahrungs- und Bruthabitat für die Feldlerche geeignet ist. Die Feldlerche weist eine besonders hohe Empfindlichkeit gegenüber optischen Störwirkungen auf (GARNIEL & MIERWALD 2010). Daher wurde mit Nebenbestimmung Nr. 6.1.7 eine notwendige Vergrämungsmaßnahme festgesetzt, da nicht auszuschließen ist, dass mit der Bautätigkeit während der Brutzeit Verbotstatbestände ausgelöst werden. Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung sind daher zwingend erforderlich. Die Art gehört jedoch nicht zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko oder zu den störungsempfindlichen Arten nach der hessischen Verwaltungsvorschrift (VwV) Naturschutz/ Windenergie (HMuKLV & HMWEVW 2020). Erhebliche betriebs- und anlagebedingte Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Prüfungsergebnis und Maßnahmen - Sonstige Tierarten

Das Vorhabengebiet stellt keinen attraktiven Lebensraum für Wildkatze oder andere Säugetierarten (ausgenommen Fledermäuse) dar, daher ist das Vorkommen dieser Tiere laut Einschätzung des Gutachtens dort nicht zu erwarten. Ebenso ist laut Gutachten das Gebiet für Wirbellose, Fische, Amphibien und Reptilien als Habitat nur gering bis nicht geeignet.

Berechnung der Zumutbarkeit

Minderungsmaßnahmen müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) insgesamt verhältnismäßig sein, d. h. die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG darf für sämtliche Maßnahmen nicht überschritten werden. Die Berechnung hat auf Grundlage der Anlage 2 zum BNatSchG zu erfolgen.

Die Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (siehe Nebenbestimmungen unter Nummer 6.2) vor Kollision sind mit einem Verlustanteil von 2,5 % je WEA zumutbar, da dies unter dem Schwellenwert von 6 % je WEA liegt.

Eingriffsregelung

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff gem. §14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar, der einer Zulassung gem. § 17 i.V. m. § 15 BNatSchG bedarf. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechtes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung einer Windenergieanlage und die damit verbundene Anlage der Stellflächen etc. führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Der Eingriff wurde für eine Betriebszeit von 30 Jahren berechnet. Die Eingriffszeiten für Errichtung und Rückbau sind dabei zu berücksichtigen (Eingriffszeit ab Beginn des Eingriffes bis zum vollständigen Rückbau). Dies muss spätestens nach 30 Eingriffsjahren nachbilanziert werden, wenn nicht nach 30 Jahren rückstandsfrei rückgebaut wurde. Anhand der eingereichten Eingriffs- und Ausgleichsberechnung verbleibt aktuell ein Kompensationsüberschuss in Höhe von 88.073 (91.043 – 2.970) Biotopwertpunkten (BWP). Die Kompensationsmaßnahme „Wiederherstellung temporärer Bauflächen“ mit 2.970 BWP konnte nicht angerechnet werden, da in der Berechnung des Kompensationsbedarfs des Schutzgut Bodens bereits die „Bodenkundliche Baubegleitung“ als Minderungsmaßnahme angerechnet wurde und diese nicht mit der „Wiederverwendung des Bodenmaterials am Eingriffsort“ kombinierbar ist (vgl. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz, HLNUG 2023).

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen (siehe Abschnitt IV, Nr. 6) werden die Vorgaben der §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sowie das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden. Damit wird der Vorgabe des § 6 Abs. 1 WindBG zur Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

zu Nebenbestimmung 6.1.1 und 6.1.2

Die Benachrichtigung der Oberen Naturschutzbehörde über den Baubeginn und die Inbetriebnahme ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers überwachen zu können. Die Nebenbestimmung dient dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG.

zu Nebenbestimmung 6.1.3

Die Obere Naturschutzbehörde hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG u. a. die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen. Hierfür kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen welcher mit dieser Nebenbestimmung gefordert wird.

zu Nebenbestimmung 6.1.4

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Überprüfung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

zu Nebenbestimmung 6.1.5

Die Nebenbestimmung ist aus Gründen der Datenhaltung für das Naturschutzdatenregister NATUREG notwendig. Die Pflicht der Datensicherung und Übermittlung ergibt sich aus § 52 Abs. 3 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) und § 2 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV).

Die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten wurden mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und können auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unter <https://umwelt.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden.

Die Datenformate zur Bereitstellung von Naturschutzdaten können auf der Webseite des Regierungspräsidiums Kassel unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden.

Durch eine Aufbereitung und Übermittlung der naturschutzfachlichen Daten entsprechend der Vorgaben der hessischen Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND) wird sichergestellt, dass die Daten durch die ONB eingelesen und bearbeitet werden können.

zu Nebenbestimmung 6.1.6

Die Vermeidung von Lichtemission in der Nacht ist erforderlich, um den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tagaktiver und nachtaktiver Arten zu gewährleisten, da für einen Großteil der Organismen die Dunkelheit lebenswichtige Bedeutung u. a. für Orientierung, Fortpflanzung und Jagderfolg hat. Mit dem Nachweis von Fledermäusen und dem Uhu sind im Gebiet Tiere vorhanden, für die eine Nachtbautätigkeit zu erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen führt. Die Nebenbestimmung dient den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie gemäß § 35 HeNatG dem Schutz von nachtaktiven und lichtempfindlichen Tierarten. In mit der ONB abgestimmten Ausnahmefällen muss eine möglichst geringe Beleuchtung ausschließlich in den Bereichen der Arbeitstätigkeiten und zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit umgesetzt werden.

zu Nebenbestimmung 6.1.7

Der Eingriffsbereich ist nachweislich von Offenlandarten insbesondere von der Feldlerche besiedelt. Ab dem 01.03. kann mit dem Beginn der Revierbildung gerechnet

werden. Beginnt der Bau der WEA bereits vor der Ausbildung von festen Revieren, stellt die Bautätigkeit eine ausreichende Vergrämung dar. Bei Verzögerungen des Baubeginns ist eine entsprechende Maßnahme zur Vergrämung erforderlich. Die Aufstellung von Stangen an den Grenzen gewährleistet eine Vergrämungswirkung auch in das an das Baufeld angrenzend gelegene Umfeld. Die Nebenbestimmung dient der dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG. Als Bestandteil des Naturhaushalts werden die Tiere über die Anwendung der Eingriffsregelung und die in diesen Zusammenhang über das in § 15 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebene Vermeidungsgebot berücksichtigt. Die Obere Naturschutzbehörde hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG u. a. die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen. Hierfür kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Die Dokumentation dient zur Überprüfung der Umsetzung der Maßnahme. Die Art der Maßnahme orientiert sich an dem Maßnahmenvorschlag aus dem BfN-Skript 606 „Hinweise und Empfehlungen zu Vermeidungsmaßnahmen bei Erdkabelvorhaben“.

zu Nebenbestimmung 6.2.1

Die Behörde hat gem. § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlagen (WEA) anzuordnen. Die Anordnung der pauschalen Abschaltzeit erfolgt in Anlehnung an die VwV 2020.

zu a. und b.

Die Nebenbestimmungen dienen der Überprüfung der sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG. Mit der Erklärung über die Einrichtung der Abschaltung und Implementierung des Niederschlagssensors soll nachgewiesen werden, dass die Maßnahmen funktionsfähig umgesetzt werden.

zu c.

Die ONB hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen und kann hierzu vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Auf Grund der Datenmenge ist die Prüfung der Daten zuverlässig derzeit nur mit dem Tool Probat, welches bestimmte Datenformate erfordert, möglich.

zu Nebenbestimmung 6.2.2

Die Behörde hat gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist (§ 6 Abs. 1 WindBG).

zu a. und b.

Die Anforderungen nach Anlage 6 der VwV sind erforderlich, um die Vergleichbarkeit der Methoden sicherzustellen. Die Überprüfung der verwendeten Geräte und Konfigurationen wird über eine Mitteilung ermöglicht.

zu c.

Die Festsetzung der neuen Abschaltzeiten auf Grundlage der Auswertung eines zweijährigen Monitorings erfolgt nach Vorgaben des § 6 WindBG in Verbindung mit Anlage 6 der VwV. Die Anpassung des pauschalen Abschaltalgorithmus auf der

Grundlage eines Gondelmonitorings an eine für den Standort optimierte Betriebszeit ist nach derzeitigem Wissenstand ein probates Mittel zur Optimierung des Betriebes und der Reduktion des Kollisionsrisikos für Fledermäuse. Voraussetzung ist die Verwendung einer Software, die auf Grundlage der RENEBAT-Ergebnisse einen Bezug zwischen einer definierten Anzahl von Schlagopfern und den an der Gondel gemessenen Umweltparametern herstellen kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Tool ProBat 7.1 einzig in der Lage diese Anforderungen zu erfüllen und damit zu verwenden.

zu d.

Die Übermittlung der aufbereiteten digitalen Ausgangsdaten ermöglicht der Behörde eigene Überprüfungen durchzuführen.

zu Nebenbestimmung 6.3.1

Die Nebenbestimmung regelt gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verb. mit Anlage 2, Nr. 4.3 KV 2018 den Umgang mit der für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebenden Ersatzzahlung.

zu Nebenbestimmung 6.3.2

Mit der Nebenbestimmung wird geregelt, wie im Fall eines Weiterbetriebes über die genehmigte Betriebsdauer von 30 Jahren in Bezug auf die Eingriffe ins Landschaftsbild und in Natur und Landschaft verfahren werden soll.

Die Nebenbestimmung regelt gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verb. mit Anlage 2, Nr. 4.3 KV 2018 den Umgang mit der für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebenden Ersatzzahlung im Falle einer Verlängerung der beantragten Eingriffszeit. Die Ersatzgeldhöhe sowie der Umfang der Kompensation in Natur und Landschaft wird im Sinne der Ziffer 4.2 der Anlage 2 zur Hessischen Kompensationsverordnung anteilig bezogen auf den genehmigten Zeitraum festgesetzt.

Die Einreichung einer neuen Eingriffs-Ausgleichsbilanz im 30. Standjahr wird damit begründet, dass die Kompensation eines Eingriffs bis zum Eintreten des Eingriffs abschließend geregelt sein muss. Die Obere Naturschutzbehörde braucht darüber hinaus entsprechend Zeit, um die eingereichten Unterlagen prüfen zu können.

6.3.7 Bodenschutz

Nach §§ 15 und 16 HAltBodSchG in Verbindung mit der BodSchZustV ist das Regierungspräsidium als obere Bodenschutzbehörde für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem BBodSchG zuständig.

Der Zweck nach § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG ist es, den Boden zu schützen, indem Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

Gemäß §§ 4 und 7 BBodSchG ist die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch jeden zu treffen, der Tätigkeiten verrichten lässt oder selbst auf den Boden einwirkt. Im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen weitmöglichst zu vermeiden oder zu minimieren.

Die Errichtung und der Bau der beantragten Windenergieanlagen wirkt sich unter anderem durch temporäre sowie dauerhafte Versiegelung, Verdichtung durch

Befahrung, Herrichtung des Baugrundes, sowie Störung des Bodengefüges aufgrund von Bodenumlagerungen negativ auf die Bodenfunktionen aus. Die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist insbesondere bei der bauzeitlichen Inanspruchnahme von Fahr-, Lager- und Arbeitsflächen, dem bauzeitlichen Bodenmanagement und der Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Flächen zu beachten.

Durch die Nebenbestimmungen 7.1 bis 7.4 sollen die in den Antragsunterlagen beschriebenen Ausführungen zum Schutz des Bodens als verbindlich erklärt und näher konkretisiert werden. Die aufgeführten DIN 18915, 19731 und 19639 beschreiben hierbei den allgemein gültigen Standard für den Umgang mit dem Schutzgut Boden, insbesondere auf den Mutterboden (vgl. hierzu auch § 202 BauGB).

Die in den Antragsunterlagen aufgeführte Bodenkundliche Baubegleitung wird durch die Nebenbestimmung 7.5 verbindlich. Die Nebenbestimmungen 7.5 bis 7.8 dienen der Sicherstellung der Umsetzung und Überwachung von bodenschutzrelevanten Anforderungen sowie der Information und Dokumentation gegenüber der Bodenschutzbehörde bezüglich bodenrelevanter Bauabläufe.

Über Nebenbestimmung 7.9 wird sichergestellt, dass im Zuge eines Rückbaus die bodenschutzfachliche Wiederherstellung der für die Dauer des Anlagenbetriebes in Anspruch genommenen Bereiche vorab konkretisiert und mit der Bodenschutzbehörde abgestimmt wird.

Der ergänzende Hinweis nach Abschnitt VIII, Nr. 6.4, dient der Klarstellung der Anforderungen an eine funktionsgerechte Verwertung ggf. anfallender Überschussböden, sowie dem Erfordernis ggf. außerhalb der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hierfür ergänzend zu beantragender Zulassungen auf Grundlage einer dann zu konkretisierenden Planung.

6.3.8 Landwirtschaft

Der Antrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen lagen der zuständigen Behörde vor. Die Prüfung hat ergeben, dass bei Einhaltung der mit dieser Entscheidung getroffenen Regelungen (Nebenbestimmungen nach Nr. 8) landwirtschaftliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

6.3.9 Wasserwirtschaft

Für die Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes i. S. des § 5 WHG liegt die Zuständigkeit nach § 65 Abs. 1 HWG bei der Unteren Wasserbehörde.

zu Nebenbestimmung 9.1

Die vorherige Anzeige des Beginns der Bauarbeiten stellt die Informationspflicht gegenüber den betreffenden Stellen sicher, damit diese insbesondere die im Zusammenhang mit dem Vorhaben durchzuführenden eigenen Überwachungen und Kontrollen rechtzeitig planen und durchführen können. Der Abschluss der Bauarbeiten ist anzuzeigen, damit überprüft werden kann, ob das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer zu erwarten sind.

zu Nebenbestimmungen nach Ziffer 9.2

Die Vorgaben dienen dazu Stoffeinträge in das Grundwasser über einen vermindert selbstreinigenden Boden zu begrenzen und die natürliche Schutzfunktion nach einem Eingriff wiederherzustellen.

zu Nebenbestimmungen nach Ziffer 9.3

Mit den Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beim Einsatz von Baumaschinen/-fahrzeugen und Geräten sowie deren Lagerung werden konkrete Maßnahmen und Handlungen vorgegeben, um das Risiko von Unfällen, die zu Bodenverunreinigungen und damit zu nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser führen können, zu reduzieren.

Für den Fall eines Schadensereignisses werden ergänzende Meldepflichten an die betreffenden Stellen geregelt, um die Sachlage zu klären und notwendige weitere Schritte zu veranlassen. Zudem wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich ein eigenverantwortliches Handeln zur Durchführung von Sofortmaßnahmen eingefordert, um den Schaden zu begrenzen.

zu Nebenbestimmungen nach Ziffer 9.4

Die Pflicht zur Anbringung einer Notfalltelefonnummer ergibt sich aus § 44 Abs. 4 S. 4 AwSV und ist das mildeste Mittel. Die Möglichkeit, dass Dritte den Betreiber telefonisch alarmieren können, dient der schnellstmöglichen Gefahrenabwehr und damit der Verhinderung größerer Schäden für die Umwelt.

Der Nachweis über den Verbleib bzw. die ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe beim Rückbau der Anlagen verpflichtet zu erhöhter Sorgfalt bei den Rückbauarbeiten und verhindert so ein unbemerktes Versickern von wassergefährdenden Stoffen aus nicht ordentlich entleerten Behältern.

Die Nebenbestimmung zur Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen konkretisiert die Prüfpflichten des Betreibers nach § 46 Abs. 1 AwSV.

zu Nebenbestimmungen nach Ziffer 9.5 und 9.6

Anlagen zum Verwenden und Abfüllen wassergefährdender Stoffe, die der AwSV unterliegen, müssen den Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe nach § 18 AwSV entsprechen. Eine Ausnahme für den Verzicht auf eine Rückhaltung kann im Einzelfall und auf Antrag des Betreibers (siehe Nr. 17.1.4 der Antragsunterlagen) erteilt werden, wenn durch technische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt wird. Eine Ausnahmezulassung nach § 16 Abs 3 AwSV ist nur unter Beachtung der Nebenbestimmungen möglich, da auf diese Weise ein gleichwertiges Sicherheitsniveau geschaffen wird.

6.3.10 Luftverkehr - militärisch

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat nach Prüfung der Antragsunterlagen aus Sicht der militärischen Luftfahrt keine Einwände geltend gemacht, da Verteidigungsbelange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung 10.1 sowie vorbehaltlich flugbetrieblicher Belange gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) liegen seitens des Bundesamtes keine Bedenken gegen das Vorhaben vor. Die Zustimmung

erfolgte allerdings nur für die beantragten Standortdaten. Mit Nebenbestimmung 10.2 wird dieser Sachverhalt sowie die Möglichkeit eines späteren Repowering nach § 16b Abs. 7 im Sinne der Sicherheit im Luftverkehr sachgerecht berücksichtigt.

6.3.11 Luftverkehr – zivil

Die Luftverkehrsbehörde stimmt dem Vorhaben zur Errichtung der Windenergieanlage gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007, in der zurzeit gültigen Fassung, zu, wenn an die Anlage eine Tages- und Nacht-kennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Bei Einhaltung der unter Abschnitt IV, Nummer 11 festgesetzten Nebenbestimmungen bestehen luftverkehrsrechtlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen bestehen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK). Die Antragsunterlagen waren diesbezüglich allerdings unvollständig. Eine Prüfung über die Zulässigkeit des BNK-Systems konnte somit nicht vorgenommen werden.

Flugnavigationsanlagen nach § 18 a LuftVG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

6.3.12 Straßenverkehr

Der Antrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen lagen der zuständigen Fachbehörde Hessen Mobil zur Prüfung vor. Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen befinden sich in ausreichender Entfernung zu den umliegenden klassifizierten Straßen. Verkehrsrechtliche Bedenken wurden nicht vorgetragen.

6.3.13 Arbeitsschutz

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen haben der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde vorgelegen. Die Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der Regelungen dieses Bescheides keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens bestehen. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um den Schutz der Beschäftigten und den sicheren Betrieb der Anlage zu gewährleisten.

zu Nebenbestimmung 12.1 bis 12.7

In den Antragsunterlagen waren gegen Risiken, die wie das aktuelle Unfallgeschehen zeigt auch tödliche Risiken mit sich bringen können, ausschließlich Maßnahmen durch die Unterrichtung der Benutzer über die Restrisiken aufgrund der nicht vollständigen Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen (organisatorische Maßnahmen) festgelegt. Die zwingend in § 4 Arbeitsschutzgesetz und in der Maschinenrichtlinie geforderte Reihenfolge der Schutzmaßnahmen gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) wurde nicht eingehalten. Konstruktive Maßnahmen (Beseitigung oder Minimierung der Risiken so weit wie möglich; Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine) haben entsprechend Anhang I der EG Maschinenrichtlinie Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und sind wirtschaftlich zumutbar. Die weiteren Nebenbestimmungen sollen den Vorrang der organisatorischen Maßnahmen sicherstellen.

zu Nebenbestimmung 12.8 und 12.9

Die Nebenbestimmungen sollen der Behörde ermöglichen, die Belange des Arbeitsschutzes sowie die an den Betreiber gestellten Vorgaben vor und nach Inbetriebnahme der Anlage zu überprüfen.

6.3.14 Sicherheitsleistung

Die Nebenbestimmungen 13.1 und 13.2 stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher.

Der § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus dem Erlass vom 10.11.2016 „Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windkraftanlagen im Außenbereich“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat sowie den Änderungen vom 27.08.2019.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus nachfolgender Formel:

Nabenhöhe der Windenergieanlage (m) x 1.000 = Betrag der Sicherheitsleistung (€).

Der Betrag der Sicherheitsleistung ist so kalkuliert, dass er die im Zusammenhang mit den Rückbauaufwendungen anfallende Mehrwertsteuer enthält.

Die Nebenbestimmungen 13.3 bis 13.5 sind für den Fall des Betreiberwechsels notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über. Die Ergänzung vom 13.11.2024 zu o.g. Rückbauerlass wurde berücksichtigt.

Über die Nebenbestimmung 13.6 wird der zeitnahe Informationsfluss an die zuständige Überwachungsbehörde sichergestellt.

6.3.15 Bergrecht

Öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Projekt, nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen, grundsätzlich nicht entgegen. Mit dem Vorhaben kommt es allerdings zu einer Überdeckung eines Berechtigungsfeldes. Die Nebenbestimmungen unter Nummer 14 tragen diesem Umstand Rechnung.

6.4 Anhörung Vorhabenträgerin

Mit Schreiben vom 14.02.2025 wurde der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt bis zum 10.03.2025 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 07.03.2025 hat die Antragstellerin diesbezüglich eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Die vorgetragenen Äußerungen wurden von der Genehmigungsbehörde, z.T. unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden, überprüft. Soweit dies fachlich und rechtlich möglich war, wurden die vorgebrachten Aspekte berücksichtigt. Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 28.03.2025 der geänderte Entwurf erneut zur Anhörung vorgelegt. Hinsichtlich der Nebenbestimmung 6.2.2 erfolgten daraufhin seitens der Genehmigungsbehörde und der Antragstellerin Rücksprachen mit der Fachbehörde.

Zu einzelnen Punkten:

Der Regelungsinhalt der Nebenbestimmung 1.1 bleibt unverändert bestehen. Mit der Abstellung auf die Vollziehbarkeit wird mit Zustellung des Bescheides ein klar definierter Fristbeginn zu Bau und Inbetriebnahme ermöglicht. Die Behörde hat nach § 18 BImSchG eine angemessene Frist zur Anlagenerrichtung mit der immissionschutzrechtlichen Genehmigung festzusetzen. Dabei ist der gesetzgeberische Wille zur Beschleunigung der Energiewende zu beachten, einer Genehmigungen auf Vorrat entgegenwirken und die Wahrscheinlichkeit zur Veränderungen der Sach- oder Rechtslage zu berücksichtigen. Eine pauschale Fristverlängerung zum aktuellen Zeitpunkt war anhand der allgemeinen Argumentation (ohne Planungshorizont) nicht angemessen, zumal es sich bei der 2-Jahres-Frist bereits um eine erweiterbare Frist für Windenergieanlagen handelt. Unbeschadet dessen ist ein Antrag auf Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 möglich. Die fachrechtlichen Fristen werden hiervon allerdings nicht berührt und laufen separat und unabhängig von der Frist nach § 18 BImSchG.

Die Nebenbestimmung 3.2 bleibt unverändert bestehen. Im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Vollverfahrens zur Genehmigung eines Sonderbaus nach § 66 HBO ist grundsätzlich der Standsicherheitsnachweis bei Antragsstellung für die Vollständigkeit erforderlich. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt in der Regel vor Erteilung der Baugenehmigung und ist im Rahmen der Antrags zu prüfen. Im Zuge der Antragstellung ist der 1. Prüfbericht des Prüfsachverständigen zur Vollständigkeitskontrolle und Plausibilitätsprüfung von Einzelnachweisen und Zusammenführung zu einem Gesamtnachweis vorzulegen. Die vorgelegten Typenprüfungen sind hinsichtlich eines abschließenden Gesamtprüfbericht nebst Anlagen - vorgelegt wurden hier zwei separate Prüfberichte Hybridturm und Flachgründung - zu ergänzen. Im Hinblick auf die Statik wird auf § 68 HBO verwiesen. In Bezugnahme auf das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wird die

Möglichkeit einer aufschiebenden Bedingung zur späteren Vorlage und möglichen Standsicherheitsprüfung eröffnet. Dieser Empfehlung wurde gefolgt und die Antragstellerin dadurch bereits begünstigt. Durch die aufschiebenden Bedingungen kann dabei keine vollständige Ausklammerung der Prüfung der Standsicherheit erfolgen und somit nicht gänzlich in eine nachgelagerte Prüfung nach Genehmigungserteilung verschoben werden.

Die Nebenbestimmungen 3.3 und 3.4 bleiben unverändert bestehen. Es ist davon auszugehen, dass der noch zu beauftragende Prüfstatiker die Bauausführung überwacht und entsprechende Abnahmeprotokolle (z.B. Bewehrung der Fundamente) durchführt. Diese sind zeitnah vorzulegen. Auf die Hess. Bauordnung § 74 HBO, insbesondere § 74 (2) HBO, wonach die nach § 68 erforderliche bautechnische Nachweise spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte vorzulegen sind, wird verwiesen. Die Rohbaufertigstellung ist mit Aufstellung des Hybridturm vor Montage der Maschine anzuzeigen. Nach § 84 HBO ist der Rohbau fertiggestellt, wenn die tragenden Teile montiert sind. Da es sich um kein Gebäude handelt, ist die Fertigstellung der Fundamentierung nebst Hybridturm (trägt die Maschine) diesbezüglich gleichgestellt. Bei einer rechtzeitigen Einbindung des Prüfstatikers sollte kein wesentlicher Baustopp zu erwarten sein.

Die Regelungen nach Nebenbestimmungen 4.2 und 4.3 wurden im Sinne der Antragstellerin geändert.

Nebenbestimmung 6.1.6 beinhaltet bereits die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung für nächtliche Bautätigkeiten. Ein weiterer Regelungsbedarf ist nicht erforderlich.

Die Nebenbestimmung 6.1.7 hat mit Bezug auf die BfN-Schrift 606 - Hinweise und Empfehlungen (Seite 121) die Regelung, dass jeweils ca. 2 m hohe Stäbe aufzustellen, sind an denen ein ca. 1,5 m langes Flutterband befestigt ist. Der diesbezügliche Hinweis aus der Anhörung wurde von der Fachbehörde aufgegriffen und eine geringere Höhe der Stäbe zugelassen. Das Flutterband ist entsprechend zu kürzen und eine effektive Vergrämuungsmaßnahme gemäß der BfN-Schrift 606 - Hinweise und Empfehlungen zu ermöglichen. Grubbern ist keine Option als Vergrämuungsmaßnahme, da dies den gegenteiligen Effekt bewirkt und Bodenbrüter sogar anlockt.

Das Gondelmonitoring liegt nicht im Ermessen der Behörde und ist gemäß § 6 WindBG verpflichtend, so dass diesbezüglich eine Änderung der Nebenbestimmung 6.2.2 nicht erfolgt. Die Prüfungen im Rahmen der zweiten Anhörung ergaben kein abweichendes Ergebnis.

6.5 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

7. Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Bei den hier geplanten Windenergieanlagen (WEA) handelt es sich um ein Vorhaben nach § 29 BauGB. Nach dieser Rechtsbestimmung gelten für die Errichtung von baulichen Anlagen die §§ 30 bis 37 BauGB. Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Marktgemeinde Burghaun. Das Vorhaben ist daher planungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen.

Nach § 36 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Im vorliegenden Fall ist das gemeindliche Einvernehmen daher zwingende Genehmigungsvoraussetzung.

Mit Schreiben vom 19.09.2024, eingegangen am 23.09.2024, hat die Marktgemeinde Burghaun über einen bevollmächtigten Rechtsanwalt innerhalb der gesetzlichen Frist das durch die Genehmigungsbehörde ersuchte Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu dem Vorhaben versagt.

Begründet wurde die Versagung damit, dass öffentliche Belange i. S. des § 35 Abs. 3 BauGB, hier Belange des Naturschutzes und Artenschutzes, des Luftverkehrs (Drehfunkfeuer Großenlüder), des Wasserschutzes und des Denkmalschutzes dem Vorhaben entgegenstünden.

Die Prüfung der nach § 36 Abs. 2 BauGB zuständigen Behörde - vorliegend die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde -, hat ergeben, dass entgegen der Auffassung der Marktgemeinde Burghaun öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Hierbei wurden die der Verweigerung des Einvernehmens ergänzend beigefügten Konkretisierungen und alle im Zuge des anhängigen Genehmigungsverfahrens vorgelegten Stellungnahmen der im jeweiligen Fachkontext maßgeblichen Behörden und Stellen einbezogen.

Hinsichtlich der regionalplanerischen Belange und der Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG wird auch auf die Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen (siehe Nr. 5).

Ausweislich der Begründungen zum Naturschutz (siehe Nr. 6.3.6) lagen auch in Verbindung mit der Prüfung des Gutachten des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie Dirk Bernd vom 23.11.2024 zur Vorrangfläche FD-16 bei Burghaun-Schlotzau keine Versagensgründe vor.

Die vorgebrachten Belange zum Luftverkehr sind nicht (mehr) zutreffend. Die Flugsicherung hat den Anlagenschutzbereich des o.g. Drehfunkfeuers verkleinert (Stand: 12. Oktober 2022), weshalb diese Belange vom Vorhaben nicht berührt werden.

Die wasserrechtlichen Belange wurden von den Fachbehörden geprüft und soweit erforderlich mit entsprechenden Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG berücksichtigt. Das Bauvorhaben liegt darüber hinaus außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. Der Anlagenstandort ist weder von einem Hochwasserrisiko- noch von einem Überschwemmungsgebiet betroffen.

Seitens der Oberen und Unteren Denkmalschutzbehörde liegen keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich des Denkmalschutzes vor.

Dem Vorhaben stehen somit keine öffentlichen Belange nach § 35 BauGB entgegen.

Das Einvernehmen der Marktgemeinde Burghaun nach § 36 Abs. 1 BauGB ist im vorliegenden Fall somit entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen.

Die Marktgemeinde Burghaun wurde mit Schreiben vom 02.12.2024 hinsichtlich des Ersetzens des gemeindlichen Einvernehmens angehört. Gleichzeitig wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass das in der Versagung zitierte Gutachten des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie Dirk Bernd vom 23.11.2024 zur Vorrangfläche FD-16 bei Burghaun-Schlotzau bisher nicht vorliegt und bis zum 13.12.2024 nachgereicht werden kann. Das Gutachten wurde umgehend über den bevollmächtigten Rechtsanwalt am 02.12.2024 vorgelegt und der entsprechenden Fachbehörde zur Stellungnahme zugeleitet. Im Ergebnis der Prüfungen bestand keine Veranlassung zur Anpassung der naturschutzrechtlichen Stellungnahme.

Mit der Anhörung zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens wurde der Marktgemeinde Burghaun eine Frist zur Stellungnahme bis zum 13.12.2024 gesetzt. Weder innerhalb noch außerhalb der Frist erfolgte eine Stellungnahme.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB:

Im Tenor dieses Genehmigungsbescheids wird für das Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Ersetzung des Einvernehmens wird vorliegend zwar mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in einem Bescheid verbunden, sie wird jedoch nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 Abs. 1 BImSchG umfasst. Es handelt sich nicht um eine an die Antragstellerin zu adressierende Entscheidung, sondern um einen gesonderten, gegenüber der Stadt zu erlassenden Verwaltungsakt. Die Regelung des § 63 Abs. 1 BImSchG die den Entfall der aufschiebenden Wirkung von Klagen gegen diese Genehmigung gegenüber Dritten anordnet, erstreckt sich daher nicht auf die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens.

Gleichwohl besteht ein starkes Indiz dafür, dass die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB in der Regel sofort vollziehbar sein soll, wenn es um die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von WEA geht. Die kommunale Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG) ist nicht höher zu bewerten, als diejenigen Schutzgüter und subjektiven Rechte, die der Gesetzgeber in § 63 BImSchG generell abstrakt zugunsten der sofortigen Vollziehbarkeit immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für WEA abgewogen hat. Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit wird das Risiko der Rechtmäßigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bzw. der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens auf die Vorhabenträgerin verlagert. Stellt sich widererwarten heraus, dass die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens rechtswidrig war und die Marktgemeinde Burghaun in ihren Rechten verletzt ist, sind bereits durchgeführte Bauarbeiten rückgängig zu machen. Die Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens ist daher nicht erforderlich, um der Marktgemeinde Burghaun im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG wirksamen Rechtsschutz zu gewähren.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die Behörde die sofortige Vollziehung anordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten steht, wovon sie Gebrauch macht.

Die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht ist vom Gesetzgeber im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) erklärtes Ziel. Danach soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 23 Februar 2023 – Az. 5 K171/22). Darüber hinaus sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Atypische Ausnahmefälle aber, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären und die das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von WEA sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse überwinden könnten, sind nicht ersichtlich.

Insbesondere haben die im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführten Prüfungen ergeben, dass eine rechtliche oder in sonstiger Weise relevante Beeinträchtigung Dritter nicht gegeben ist. Gefährdungen für die Gesundheit oder die Lebensqualität der im Einwirkungsbereich der Anlage lebenden oder arbeitenden Personen sind auszuschließen. Anhaltspunkte für eine Verletzung drittschützender Normen haben sich nicht ergeben.

Die vorzunehmende Interessenabwägung führt damit zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der Vollziehbarkeit der Ersetzung gegenüber dem möglichen Aussetzungsinteresse der Marktgemeinde Burghaun nach derzeitigem Erkenntnisstand überwiegt. Vor diesem Hintergrund liegen die Tatbestandsmerkmale für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO vor.

VI. Kostenentscheidung

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist bei o.g. Verwaltungsgerichtshof innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

**Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

Im Auftrag

Glocker

VIII. Anhang: Hinweise

1.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

2.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

3.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.2 - Immissionsschutz und Energiewirtschaft -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die zuständige Bodenschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld (Beteiligung-31-2@rpks.hessen.de)

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die zuständige Bergaufsicht verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 34 - Bergaufsicht -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die zuständige Obere Naturschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung II, Dezernat 27 - Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten - Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die zuständige Luftfahrtbehörde verwiesen wird, ist dies die Fachbehörde der Landesluftfahrtbehörde Hessen

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung II, Dezernat 22 - Luftverkehr -, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die zuständige Behörde für Arbeitsschutz verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung V, Dezernat 52 – Arbeitsschutz 2 -, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde oder die zuständige Untere Brandschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreis Fulda, Fachdienst Bauen und Wohnen, Wörthstraße 15, 36037 Fulda

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die zuständige Untere Wasserbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreis Fulda, Fachdienst Wasser und Bodenschutz, Wörthstraße 15, 36037 Fulda

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreis Fulda, Fachdienst Wasser und Bodenschutz, Wörthstraße 15, 36037 Fulda

5. WEA - Gesamthöhe

Die Antragsunterlagen hinsichtlich der Gesamthöhe der Anlagen (WEA) sind nicht zweifelsfrei bzw. differieren aufgrund einer möglichen Fundamenterhöhung um +1 m. Die im Tenor ausgewiesene Gesamthöhe ergibt sich aus der angegebenen Nabenhöhe zuzüglich dem halben Rotordurchmesser ($175 \text{ m} + 0,5 \times 172 \text{ m} = 261 \text{ m}$) mit Bezug auf die Geländeoberkante (inkl. Fundamenthöhe ab Geländeoberkante). Die Gutachten in den Antragsunterlagen beziehen sich jeweils auf die Nabenhöhe von 175 m über Geländeoberkante.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Nebenbestimmung 10.2 verwiesen.

6. Hinweise zu Abschnitt IV – Nebenbestimmungen

6.1 Immissionsschutz Lärm (Nr. 2.1)

Ergeben sich Widersprüche zwischen den aufgeführten Prognosen und den Festlegungen im Bescheid, so gelten die Regelungen im Bescheid.

Die Schallimmissionsprognose der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG, vom 22.01.2025 (Bericht Nr. R-2-2024-0068.03), ist Bestandteil der Genehmigung.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig (Auszug aus Prognose und Sachbearbeitung mit Relevanz für den subjektiven Höreindruck):

Immissionsorte (IO)	Immissionsrichtwerte Nacht / Tag in dB(A)
IO-01 Im Graben 5, Burghaun	40 / 55 dB(A)
IO-02 B-Plan "Das Striemelfeld" 2. Änderung, Burghaun	40 / 55 dB(A)
IO-03 B-Plan "Drei Beete", Großenmoor	42 / 55 dB(A)*
IO-04 Mahlertshof 1, Burghaun	45 / 60 dB(A)
IO-05 Mahlertshof 4, Burghaun	45 / 60 dB(A)
IO-09 Am Born 5, Großenmoor	40 / 55 dB(A)
IO-10 B-Plan "Drei Beete" 2. Reihe, Großenmoor	40 / 55 dB(A)
IO-X Am Born 16, Großenmoor	42 / 55 dB(A)*

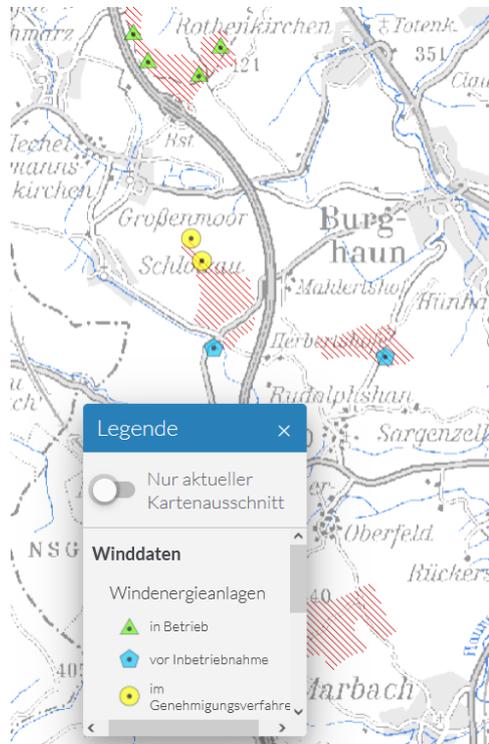
*Gemengelagewert gem. 6.7 TA Lärm

Die Anlagen werden mit Serrations on Trailing Edge (STE) betrieben. Die sogenannten Sägezahn-Hinterkanten, reduzieren die Schallemissionen.

6.2 Schutz vor Lichtimmissionen/optischen Einflüssen (Nr. 2.4.1)

Die Schattenwurfprognose der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG, vom 11.07.2024 (Bericht Nr. R-2-2024-0068.02), ist Bestandteil der Genehmigung.

Die Darstellung nach Windatlas (<https://windrosen.hessen.de/mapapps/resources/apps/windrosen/index.html?lang=de>) zeigt den räumlichen Zusammenhang für die in der Nebenbestimmung 2.4.1 geforderte Synchronisation der Befeu-erung.



6.3 Bodenschutz

Sollte entgegen der Planung Überschussboden verbleiben, ist dieser einer möglichst hochrangigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6 – 8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BBodSchV in Verbindung mit der Vollzugshilfe der LABO zu §§ 6-8 BBodSchV (Stand 10.08.2023) zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Etwaige Zulassungserfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt (vgl. „Handlungsempfehlung zur rechtlichen Behandlung von Aufschüttungen und zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden“, StAnz. 46/2015, S. 1150).

6.4 Landwirtschaft

Für die Rekultivierungs- und Tiefenlockerungsmaßnahmen der verdichteten Böden, gemäß dem Fachbeitrag Bodenschutz (Kapitel 19.3), gilt der Hinweis, dass nach Abschluss der Bauarbeiten diese gemäß einer guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft mit praxisorientierten Maßnahmen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden sollen sowie anschließende Meliorationsmaßnahmen durchzuführen sind. Hierbei sind die §§ 1, 4 sowie 7 BBodSchG zu berücksichtigen.

Durch mögliche temporäre Bodenbeanspruchung verursachte Aufwuchsschäden können auf der Grundlage der Tabelle „Orientierungswerte für die Ermittlung von Aufwuchsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen“, die in Hessen Anwendung findet, reguliert werden. Siehe hierzu unter: <https://rp-kassel.hessen.de/forsten-und-landwirtschaft/landwirtschaft-fischerei/sachverstaendigenwesen> unter „Aktuelles, Downloads & Infos“.

Grunddienstbarkeiten, welche im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb der WEA auf den Grundstücken eingetragen sind, sind nach Nutzungsende durch den Betreiber bzw. seinem etwaigen Rechtsnachfolger zu löschen (Grunddienstbarkeiten stellen eine Wertminderung der Grundstücke dar).

6.5 Wasserrecht

Sofern für das Errichten der Anlage eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung, Grundwasserhaltung erforderlich ist, ist hierfür eine Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Fachdienst Wasser und Boden, zu beantragen. Wasserrechtliche Erlaubnisse unterliegen nicht der Konzentrationswirkung des § 13 Bundes–Immissionsschutzgesetz.

6.6 Straßenverkehr

Der Abstand der Anlagen zum umliegenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßennetz muss mindestens 100 m betragen. Maßgebend ist hier der Abstand zwischen dem befestigten Fahrbahnrand und die äußere Auskragung der Windkraftanlage, bzw. die Außenkante der der Fahrbahn zugewandten Rotor spitze.

Die Zuwegung/en / Zufahrten bedürfen der Erteilung einer Erlaubnis gemäß Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) oder Hess. Straßengesetz (HStrG) und werden nicht durch die Genehmigung nach BImSchG geregelt.

Im Weiteren wird auf die Stellungnahme von Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, 37269 Eschwege, vom 30.09.2024 verwiesen.

7. Hinweise zu Kampfmittel

Der Kampfmittelräumdienst wurde im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht eingebunden.

Die Bereitstellung des Baugrunds zur weiteren Bearbeitung, z. B. zur Herstellung eines Bauwerks ist gemäß § 645 BGB im Sinne der Lieferung eines Baustoffs zu sehen. Die Verantwortung für den Zustand des Baustoffs „Baugrund“ trägt grundsätzlich der Bauherr, d. h., er trägt das sogenannte Baugrundrisiko).

Auf die Auskünfte des Kampfmittelräumdienstes wird verwiesen, insbesondere auf:

- [Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung](#)
- [Maßnahmen und Verhaltensregeln beim Auffinden von Kampfmitteln](#)